Die Teilnahme am Verbrechen in der deutschen Strafgesetzgebung von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gottfried Jacquin

aus Kaufbeuren

Rechtspraktikant am kgl. Landgericht zu Nürnberg.

Approbiert am 14. Juli 1903.

Rothenburg o. Tbr.
J. P. Peter'sche Buchdruckerei.
1903.

36

Die Teilnahme am Verbrechen in der deutschen Strafgesetzgebung von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gottfried Jacquin

aus Kaufbeuren

Rechtspraktikant am kgl. Landgericht zu Nürnberg.

AGAD. LAUINIAT. NR L

Approbiert am 14. Juli 1903.

Rothenburg o. Tbr.
J. P. Peter'sche Buchdruckerei.
1903.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abteilung: Seite

Die deutsche Strafgesetzgebung von Feuerbach bis 1851, ferner das Sächsische Strafgesetzbuch von 1855 und das Hamburger Strafgesetzbuch von 1869.

1. Kapitel: Mittäterschaft und Beihilfe.

Einleitung 3
§ 1. Das Sächsische Criminalgesetzbuch von 1838 . . 4
§ 2. Das Thüringer St. G. B. 8
§ 3. Das Württembergische St. G. B. 11
§ 4. Das Hannoveraner C. G. B. 17
§ 5. Das Braunschweiger C. G. B. 21
§ 6. Das Hessen-Darmstädter St. G. B. 27
§ 7. Das Badische St. G. B. 31
§ 8. Das Sächsische St. G. B. von 1855 38
§ 9. Das Hamburger St. G. B. von 1869 42

2. Kapitel: Anstiftung.

§ 10
I. Sächsisches C. G. B. von 1838 44
II. Thüringer St. G. B. 46
III. Württembergisches St. G. B. 47
IV. Hannoveraner C. G. B. 49
V. Braunschweiger C. G. B. 50
VI. Hessen-Darmstädter St. G. B. 50
VII. Badisches St. G. B. 52
VIII. Sächsisches St. G. B. von 1855 55
IX. Hamburger St. G. B. von 1869 55

3. Kapitel: Begünstigung, unterlassene Verhinderung bevorstehender und unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen.

§ 11. Begünstigung 56
§ 12. Unterlassene Verhinderung bevorstehender u. unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen.
I. Sächsisches C. G. B. von 1838 57
II. Thüringer St. G. B. 58
III. Württembergisches St. G. B. 59
IV. Hannoveraner C. G. B. 60
V. Braunschweiger C. G. B. 60
VI. Hessen-Darmstädter St. G. B. 62
VII. Badisches St. G. B. 63

Seite

VIII. Sächsisches St. G. B. von 1855 63
IX. Hamburger St. G. B. 64

2. Abteilung:
Die Strafgesetzbücher von Preussen und Bayern von 1851 bezw. 1861.

1. Kapitel: Mittäterschaft und Beihilfe.
Einleitung 65
§ 13. Das Preussische St. G. B. von 1851 66
§ 14. Das Bayrische St. G. B. von 1861 68

2. Kapitel: Anstiftung.
§ 15
I. Das Preussische St. G. B. 72
II. Das Bayrische St. G. B. 73

3. Kapitel: Begünstigung, unterlassene Verhinderung bevorstehender und unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen.
§ 16. Begünstigung 73
§ 17. Unterlassene Verhinderung bevorstehender u. unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen.
I. Preussisches St. G. B. 74
II. Bayrisches St. G. B. 75

3. Abteilung:
Zusammenfassung.

1. Kapitel: Der Teilnahmebegriff seit 1813 . . 76
§ 18.
2. Kapitel: Die Mittäterschaft 76
§ 19.
3. Kapitel: Die Beihilfe.
§ 20. Begriff, Arten und Strafe des Gehilfen 77
§ 21. Einfluss persönlicher Verhältnisse seitens des Täters auf die Strafbarkeit des Gehilfen 79
§ 22. »Versuch« der Beihilfe, Rücktritt des Gehilfen . 80
4. Kapitel: Die Anstiftung.
§ 23. Begriff und Strafe des Anstifters 81
§ 24. Einfluss persönlicher Verhältnisse seitens des Angestifteten auf die Strafbarkeit des Anstifters, sowie »excessus mandati« 81
§ 25. »Versuch« der Anstiftung und Rücktritt des Anstifters 82
5. Kapitel: Begünstigung, unterlassene Verhinderung bevorstehender und unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen . . . 83
§ 26.
6. Kapitel: Schlussbemerkungen 84
§ 27.

1. Abteilung.

Die deutsche Strafgesetzgebung von Feuerbach bis 1851, ferner das sächsische Strafgesetzbuch von 1855 und das Hamburger Strafgesetzbuch von 1869.

1. Kapitel.

Mittäterschaft und Beihilfe.

Einleitung.

Die wichtigsten Strafgesetzgebungen, welche im 19. Jahrhundert dem Reichsstrafgesetzbuch vorhergingen, sind das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 und das preussische von 1851. Dementsprechend sind auch die folgenden Ausführungen über Teilnahme nach zwei Hauptabteilungen gegliedert, von welchen die erste die Gesetzgebungen von Feuerbach bis 1851, die zweite dagegen die Gesetzgebungen seit 1851 behandeln soll. Von dieser Einteilungsweise wurde jedoch zu Gunsten der Logik insofern eine Ausnahme gemacht, als die chronologisch eigentlich in die 2. Abteilung gehörigen Strafgesetzbücher von Sachsen (1855) und Hamburg noch in die erste Abteilung mit einbezogen wurden, da dieselben, was insbesondere deren Vorschriften über Teilnahme anlangt, mit den diesbezüglichen Bestimmungen des bayr. St. G. B. von 1813 und den demselben gleichartigen Gesetzgebungen näher verwandt sind als mit denen des preussischen St. G. B. Bemerkt sei noch, dass im Folgenden das Oldenburger St. G. B. von 1814 aus dem Grunde unberücksichtigt blieb, weil dessen Bestimmungen über Teilnahme grösstenteils wörtlich mit denen des bayr. St. G. B. von 1813 übereinstimmen, und daher eine blosse Wiederholung der von Heimberger »Teilnahme am Verbrechen« in den §§ 60, 61 und 75 bezüglich des bayr. St. G. B. gegebenen Ausführungen unvermeidlich gewesen wäre.

§ 1.

Das sächsische Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838.

Das S. C. G. B. hat von einer mannigfaltigen Gliederung der einzelnen Teilnahmearten, ebenso von Begriffsbestimmungen, völlig abgesehen und sich bemüht, auf rein objektiver Basis eine möglichst kurze — allerdings nur in sehr weiten Grenzen sich bewegende und teilweise auch unklare — Einteilungsart zu schaffen; es unterscheidet nämlich lediglich zwischen gleicher und ungleicher Teilnahme, welcher andererseits die Begünstigung gegenübersteht.

I. Gleiche Teilnahme.

Eine solche liegt dann vor, wenn sie von der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe betroffen wird; jedem gleichen Teilnehmer ist sonach, wie dies auch Art. 33 ausspricht, die Tat ganz beizumessen. Wenn daher das Gesetz in Art. 34 ausdrücklich hervorhebt, »bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Wert, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, sei bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Teilnehmer der volle Betrag dieses Wertes zugrunde zu legen«, so spricht es damit lediglich eine Konsequenz aus, die sich aus dem Prinzip des Art. 33 schon an sich als durchaus selbstverständlich ergeben hätte. Offenbar sollte der Art. 34 nur den prinzipiellen Gegensatz zur Anschauung der kurfürstlich-sächsischen Konstitutionen von 1572 (const. 32 P II; vgl. hierüber auch Heimberger »Teilnahme« p. 59) darlegen, wonach »bei Eigentumsdelikten, insbesondere Diebstählen, der Wertsbetrag unter mehreren gleichen Teilnehmern nach gleichen Raten verteilt und jeder einzelne Teilnehmer nur nach der Höhe des hienach auf ihn fallenden Anteils bestraft wurde«. Eine Ausnahme von diesem Prinzip enthält Art. 35, von dem weiter unten die Rede sein soll.

Gleiche Teilnahme liegt nun nach Art. 33 vor:

1. bei gemeinschaftlicher Ausführung der verbrecherischen Handlung nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft,

2. bei Hilfeleistung vor der Ausführung oder Gegenwart bei der Vollbringung, einen gemeinschaftlichen Beschluss mit

dem Täter — also keine blosse stillschweigende Uebereinkunft — vorausgesetzt.

Wurde übrigens das Verbrechen nicht ausgeführt, so ist die blosse Eingehung der Verbindung nach Art. 30[1] strafbar;

3. muss noch ergänzend hinzugefügt werden, bei der Anstiftung oder, wie das Gesetz sagt, der »Verleitung«. Weiteres hierüber unten im § 10, I.

Im Falle sub 1 hat das Gesetz die Mittäterschaft im Auge, insbesondere solche Abarten derselben, wie sie in andern Gesetzbüchern unter der Bezeichnung »Komplott«, bezw. »Bande« eine gesonderte Behandlung gefunden haben, während der Fall sub 2 bestimmten Arten der Beihilfe eine auffallend strenge Beurteilung widerfahren lässt.

Die Frage, inwieweit das verübte Verbrechen den einzelnen gleichen Teilnehmern zuzurechnen ist, entscheidet Art. 35 in der Weise, dass Handlungen einzelner oder mehrerer vereinigter Verbrecher, die nach den vorhandenen Umständen als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen nicht zu betrachten sind, den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zugerechnet werden dürfen.

Ueber den Einfluss persönlicher, nur auf Seite eines oder mehrerer der gleichen Teilnehmer vorliegender Eigenschaften oder Verhältnisse auf die Strafbarkeit der übrigen Teilnehmer hat das Gesetz keine Bestimmung getroffen. Nur aus einer Entscheidung des sächsischen Oberappellationsgerichts[2] lässt sich der Grundsatz entnehmen, dass solche Umstände keinen Einfluss auf die Bestrafung der übrigen Mitteilnehmer ausüben sollen.

Eine sehr strenge Bestimmung enthält der besondere Teil im Art. 122 für den Fall, dass mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordtat vereinigt und dieselbe auch gemeinschaftlich ausgeführt haben: Jede dieser Personen trifft ohne Rücksicht darauf, wer die tötliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt hat, die Todesstrafe. Ferner sei die Vorschrift des Art. 159

[1] Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

[2] Citiert im Commentar von Held und Siebdrat S. 82 oben.

hervorgehoben, wonach die gleiche Teilnahme am Notzuchtsdelikt für jeden der Teilnehmer straferschwerend wirkt; in gleicher Weise ist auch nach Art. 163 und 232 die Teilnahme am Bandenraub und Bandendiebstahl straferhöhend.

Bezüglich der Tötung im Raufhandel wiederholt das Gesetzbuch Art. 124 die aus früheren Gesetzbüchern entnommenen Prinzipien, es vermeidet jedoch glücklich eine doch nur auf reine Vermutungen sich stützende Casuistik. Es unterscheidet bezüglich der Bestrafung der Teilnehmer lediglich 3 Hauptfälle:

a) jeder Teilnehmer hat dem Entleibten je eine tötliche Verletzung beigebracht;

b) die von mehreren Teilnehmern beigebrachten Verletzungen sind nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tötlich;

c) der Urheber der tötlichen Verletzung war nicht zu ermitteln.[1]

Die gleiche Einteilung greift entsprechend auch in den Bestimmungen des Art. 136 im Falle der Körperverletzung bei Raufhändeln Platz.

II. Ungleiche Teilnahme.

Wegen ungleicher Teilnahme tritt geringere Bestrafung ein, und zwar in folgenden Fällen:[2]

1. Fall: Der Teilnehmer verabredet lediglich die verbrecherische Tat mit Anderen, leistet aber — im Gegensatz zu Art. 33 — weder vor der Ausführung Beihilfe, noch ist er bei der Ausführung gegenwärtig (arg. e contrario aus Art. 33).

2. Fall: Die verbrecherische Tat wurde bereits von Anderen beschlossen. Der Teilnehmer leistet zwar vor Ausführung der Tat Beihilfe, insbesondere durch Rat und Anschlag, nimmt jedoch an der Ausführung in keiner Weise teil.

[1] Nach Art. 124 ist jeder Teilnehmer, welcher dem Entleibten eine tötliche Verletzung beigebracht hat, als Totschläger, jeder Andere aber nur nach Verhältnis dessen, was er sich zu Schulden gebracht, zu bestrafen.

[2] Art. 37. Ungleiche Teilnahme. Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische Tat mit Andern verabreden, oder zu der Verübung eines von Andern beschlossenen Verbrechens Rat und Anschlag geben, oder Beihilfe dazu leisten, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich teilzunehmen.

Auffallend ist, dass Art. 37 ausdrücklich zwischen »Rat und Anschlag geben« einerseits und »Beihilfe leisten« andererseits unterscheidet. Das Gesetzbuch scheint jedoch dabei keine weitere Absicht verfolgt zu haben als das »Rat und Anschlag geben« unter den Fällen der Beihilfe besonders hervorzuheben.

Was die Strafe des ungleichen Teilnehmers betrifft, so darf deren Höchstmass zwei Drittel der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens nicht übersteigen, und es darf, falls das Strafmaximum in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, gegen den ungleichen Teilnehmer keine höhere Strafe als 20 Jahre Zuchthaus ersten Grades ausgesprochen werden.[1]

Die Frage über den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des ungleichen Teilnehmers wird vom Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt.

Aus dem speziellen Teil ist besonders der Fall des Art. 128 hervorzuheben, wonach den Gehilfen beim Abtreibungsdelikt — selbst wenn sich also seine Handlung nur als ungleiche Teilnahme darstellen würde — die gleiche Strafe wie die Schwangere selbst trifft.

Fassen wir zum Schlusse die uns in den A. A. 33 und 37 entgegengetretenen Formen der Teilnahme nochmals zusammen, so ergibt sich, dass dieselben aus der systematisch abgestuften Mitwirkung des Teilnehmers zum eingetretenen Verbrechenserfolg resultieren.

1. Der Teilnehmer hat nach vorgängiger, ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft sich an der Ausführung des Verbrechens beteiligt.

2. Derselbe hat nach vorhergehendem, ausdrücklichem Beschluss mit dem Täter lediglich entweder

a) vor Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet, oder er war

b) bei der Vollbringung des Verbrechens nur gegenwärtig, ohne an der Ausführung selbst sich beteiligt zu haben.[2]

3. Derselbe hat sich lediglich bei der Bildung des Be-

[1] Art. 45.

[2] Bis hieher Fall des Art. 33.

schlusses beteiligt, ohne indes vor Ausführung der Tat Beihilfe geleistet zu haben, noch bei der Ausführung gegenwärtig gewesen zu sein.

4. Derselbe hat auch bei der Bildung des Beschlusses nicht mitgewirkt, sondern nur das von Anderen beschlossene Verbrechen durch Beihilfe gefördert, ohne jedoch irgendwie auch bei der Ausführung selbst persönlich beteiligt gewesen zu sein.[1]

Erschöpfend ist damit die Mitwirkung des Teilnehmers zum Erfolg im Gesetze noch lange nicht geregelt, denn sowohl Art. 33 wie 37 sind nicht auf den Fall anwendbar, wenn der Teilnehmer zu einem von Anderen beschlossenen Verbrechen während der Ausführung desselben Beihilfe leistete. Absicht des Gesetzes ist anscheinend die gewesen, dass jeder Teilnehmer, welcher bei der Ausführung des Verbrechens irgendwie sich beteiligte, zu den gleichen Teilnehmern im Sinne des Art. 33 gehören soll. Auf jeden Fall aber ist der Gesetzestext nicht klar genug gefasst.

§ 2.

Das Thüringische Strafgesetzbuch von 1850.

Dasselbe verdankt seine Entstehung einer gemeinschaftlichen Revision des sächsischen C. G. B. seitens des Grossherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, S.-Coburg und Gotha, Anhalt-Dessau und -Köthen, sowie der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen sowie Reuss jüngere Linie, und wurde innerhalb der Jahre 1850 und 1852 — vorbehaltlich gewisser Partikulargesetze — in den genannten Staaten publiziert. Wie schon der Begriff »Revision« des sächsischen C. G. B. besagt, ist also das Thüringische Strafgesetzbuch nur eine Verbesserung, teilweise auch Erweiterung des sächsischen C. G. B., dessen Bestimmungen stellenweise sogar im Wortlaut übernommen wurden. Es sei daher an dieser Stelle nur eine vergleichende Zusammenstellung der entsprechenden Bestimmungen über Teilnahme unter Berücksichtigung einzelner Abweichungen und Ergänzungen wiedergegeben.

[1] Art. 37.

Das Gesetzbuch unterscheidet gleich dem sächsischen Criminalgesetzbuch zwischen gleicher und ungleicher Teilnahme, welcher es die Begünstigung (s. u.) gegenüberstellt.

I. Gleiche Teilnahme.

a) Art. 31 bestimmt: »Haben mehrere Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, teilgenommen, und diese Teilnahme geschah:

1. infolge einer vorausgegangenen, ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand

2. darin, dass sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihilfe geleistet haben,

so ist einem jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Teilnehmer ganz zuzurechnen«.

Wiewohl Art. 31 im wesentlichen dem Art. 33 des S. C. G. B. entspricht, enthält er doch einen wichtigen Unterschied: Soll nämlich derjenige, welcher vor Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat oder bei der Vollbringung desselben gegenwärtig gewesen ist, als gleicher Teilnehmer bestraft werden, so setzt Art. 33 des S. C. G. B. erst einen gemeinschaftlichen Beschluss desselben mit dem Täter voraus; wie aber das Wort »Beschluss« schon selbst sagt, genügt also nicht bloss ein stillschweigendes Einverständnis zwischen Teilnehmer und Täter, um ersteren nach Art. 33 Abs. 2 des S. C. G. B. strafbar zu machen. Auf strengerem Standpunkt steht jedoch das Thüringische St. G. B., welches auch denjenigen, der nur auf Grund stillschweigender Uebereinkunft bei der Ausführung gegenwärtig war oder vor der Ausführung Beihilfe geleistet hat, als gleichen Teilnehmer bestraft wissen will.

Ergänzend zu Art. 31 zieht Art. 33 des Thür. St. G. B. die ebenso logische wie selbstverständliche Konsequenz, dass mehrere Personen, welche ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung

mitwirken, nicht als gleiche Teilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln sind, und jeder einzelne nur mit der durch seine eigene Tätigkeit verwirkten Strafe belegt werden darf.

Die Frage, inwieweit die anderen gleichen Teilnehmer für Handlungen eines Teilnehmers haften, welche den vorhandenen Umständen nach als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft nicht inbegriffen angesehen werden können, beantwortet Art. 32 in einer dem Art. 35 des S. C. G. B. analogen Weise, nur mit dem Unterschied, dass sich das Thür. St. G. B. etwas präziser ausdrückt und direkt von den »anderen gleichen Teilnehmern« spricht, im Gegensatz zu den »übrigen Mitgliedern« der verbrecherischen Vereinigung, wie sie das S. C. G. B. schlechthin nennt.

Die oben zitierten A. A. 122 (Vereinigung zu einer Mordtat) und 159 (erhöhte Bestrafung der gleichen Teilnehmer bei Notzuchtsverbrechen) des S. C. G. B. entbehren einer entsprechenden Bestimmung im Thür. St. G. B.

Die Vorschriften der A. A. 124 und 132 Abs. 1 und 2 des Thür. St. G. B. über Tötung, bezw. Körperverletzung im Raufhandel sind den diesbezüglichen Bestimmungen des S. C. G. B. nachgebildet.

Abgesehen von den Fällen des Art. 31 kennt das Gesetz übrigens die gleiche Teilnahme auch im Falle der Verleitung, und zwar spricht dies das Gesetz im Gegensatz zum S. C. G. B. ausdrücklich aus. Im übrigen sei auf die späteren Ausführungen über »Verleitung« verwiesen.[1]

II. Ungleiche Teilnahme.

Dieselbe behandelt Art. 35 im Verhältnis zum Art. 37 S. C. G. B. in etwas übersichtlicherer, aber völlig analoger Weise. Vorausgesetzt natürlich, dass keinerlei Beteiligung bei Ausführung des Verbrechens erfolgt ist, bestraft jedoch das Thür. St. G. B. im Gegensatz zum S. C. G. B. nicht nur den als ungleichen Teilnehmer, welcher die verbrecherische Handlung mit anderen ausdrücklich verabredet hat, sondern auch denjenigen, welcher über deren Verübung mit anderen stillschweigend übereingekommen war.

[1] unten § 10, II.

Die Strafdrohung für den ungleichen Teilnehmer, welche Art. 35 enthält, ist dieselbe wie im S. C. G. B. Art. 45.

Die dem Art. 128 des S. C. G. B. entsprechende Bestimmung über Beihilfe zum Abtreibungsdelikt findet sich beim Thür. St. G. B. in Art. 127.

§ 3.

Das Württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Das 3. Kapitel des W. St. G B. handelt in seinem letzten Teile, wie schon die Ueberschrift dieses Kapitels besagt, von »Urhebern und Teilnehmern«. Dass aber diese Unterscheidungsweise nicht etwa identisch ist mit der herrschenden Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme, wird sich aus dem Folgenden ergeben:

I. Urheber.

Als Urheber eines Verbrechens bezeichnet nämlich das Gesetzbuch

1. den Täter, Art. 74 Abs. 1[1],
2. den Anstifter, Art. 74 Abs. 1[1],
3. den socius principalis, Art. 75, worunter es im Gegensatz zum bayer. St. G. B. von 1813 lediglich denjenigen versteht, welcher bei (also nicht auch vor) der Vollbringung selbst die bewusste Beihilfehandlung ausgeführt hat. Ob übrigens in Art. 75 der Gesetzgeber sagen wollte, der Hauptgehilfe sei Urheber des Verbrechens — die bereits von Feuerbach geltend gemachte Ansicht; cf. dagegen Heimberger p. 248 o. — oder er werde nur wie ein Miturheber bestraft, sei hier nicht näher erörtert, da das Gesetz selbst für oder gegen die eine oder andere Ansicht keine hinreichenden Anhaltspunkte bietet.

Was den Begriff »Miturheber« anlangt, so findet sich derselbe ausser im Art. 75 noch im Art. 81 und zwar hier als Bezeichnung für den Complottanten; ausserdem spricht Art. 320 von Miturhebern eines Diebstahls.[2] In diesem letzteren Fall

[1] Als Urheber eines Verbrechens ist mit der auf dasselbe gesetzten Strafe nicht nur der zu belegen, welcher das Verbrechen selbst begangen (den Täter), sondern auch, wer einen Andern vorsätzlich zu dem Entschlusse, das Verbrechen zu begehen, bewogen hat (der Anstifter).

[2] Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei Bemessung der Strafe für jeden Teilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zugrundegelegt.

deckt sich offenbar der Begriff der Miturheberschaft mit dem unseres Mittäters.

Unter den Abarten der Mittäterschaft nimmt gleich dem bayr. St. G. B. auch hier das Komplott die erste Stelle ein.

Jeden Teilnehmer an einem Komplott, welcher vor, bei oder nach der Tat mitgewirkt oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, trifft im Prinzip die Strafe des ausgeführten Verbrechens, welche je nach dem Grade der Teilnahme abgestuft und insbesondere für den »Anstifter« (= wer das Komplott zuerst vorgeschlagen und zustande gebracht hat), sowie den »Anführer« (= wer das Unternehmen geleitet hat) innerhalb der gesetzlichen Grenzen verschärft wird.[1]

Im einzelnen unterscheidet das Gesetz folgende Fälle:

1) das verabredete Verbrechen wurde gar nicht ausgeführt,

a) weil die sämtlichen Komplottanten freiwillig davon abstanden — Straflosigkeit (Art. 73),

b) weil die Komplottanten durch zufällige, von ihrem Willen unabhängige Umstände an der Ausführung gehindert wurden — wegen Eingehung des Komplotts $^1/_5$ der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe;[2]

c) weil einzelne Komplottanten der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige von dem Komplott gemacht haben — Straflosigkeit der Anzeigenden (dies gilt übrigens auch für den Fall sub 2.)[3]

2. Das beschlossene Verbrechen wurde zwar ausgeführt, es haben sich aber nicht alle Komplottanten an der Ausführung beteiligt;

a) ein Komplottant hat an der Ausführung des beschlossenen Verbrechens in keiner Weise teil genommen:

α) er war zugleich Anstifter — Strafe eines Miturhebers,

β) er war nur gemeiner Teilnehmer — Strafe des beendigten Versuchs.[4]

[1] Art. 79.
[2] Art. 80.
[3] Art. 83.
[4] Art. 81 Abs. 1.

b) Ein Komplottant hat sich bei der Ausführung des Verbrechens nicht nur nicht beteiligt, sondern hat auch vor der Tat seinen Austritt aus der Verbindung den übrigen ausdrücklich erklärt oder dieselben von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht:

α) er war Anstifter — Strafe des beendigten Versuchs,

β) er war gemeiner Teilnehmer — Strafe des nicht beendigten Versuchs.[1]

c) der Komplottant hat vor der Tat seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt und sich bemüht, die übrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten,

α) er war Anstifter — Strafe des nicht beendigten Versuchs,

β) er war gemeiner Teilnehmer — Straflosigkeit.[2]

Für den Exzess einzelner Mitglieder des Komplotts haften die anderen Komplottanten, welche sich bei der Ausführung des Verbrechens in keiner Weise beteiligt haben, nicht, vorausgesetzt, dass sie nicht selbst Anstifter sind.[3]

Bezüglich der Bande, d. i. die Vereinigung von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen, gibt das Gesetz ebenfalls sehr eingehende Bestimmungen, welche sich in gleicher Weise um den Gesichtspunkt des Zustandekommens, bezw. Nichtzustandekommens des betr. Verbrechens gruppieren.

1. Fall: Das Verbrechen wurde nicht ausgeführt;

a) die Verbindung wurde zur Verübung von Mord, Brandstiftung oder Raub eingegangen — Anführer mit Zuchthaus bis zu 10, die übrigen Teilnehmer mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu bestrafen;

b) die Verbindung wurde zu Münzverbrechen, Fälschung von Creditpapieren, Diebstahl, Betrug, Zerstörung fremden Eigentums oder Wilderei eingegangen — Strafe des Anstifters, bezw. Anführers: Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren; der übrigen Teilnehmer: Arbeitshaus bis zu 3 Jahren.[4]

---

[1] Art. 81, Abs. 2.
[2] Art. 81, Abs. 3.
[3] Art. 82.
[4] Art. 185.

Von der Strafe der Eingehung der Bande bleibt übrigens der Genosse frei, welcher sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt.[1]

2. Fall: Das Verbrechen wurde ausgeführt:

Massgebend sind die Bestimmungen des allgemeinen Teils über Zusammenfluss des Verbrechens und Komplotts.[2]

Tötung und Körperverletzung im Raufhandel hat das W. St. G. B. in äusserst eingehender Weise geregelt; es genüge daher, die leitenden Gesichtspunkte anzuführen, nach denen die Strafe der Teilnehmer an der Rauferei bemessen wird.

1. Tötung.[3]

a) Der Entleibte hat von verschiedenen Teilnehmern Verletzungen erhalten, von denen jede für sich als tötlich erscheint;

b) unter den mehreren Verletzungen sind nur einzelne tötlich, andere nicht;

c) die von verschiedenen Teilnehmern zugefügten Verletzungen waren nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tötlich;

d) die Urheber der Verletzungen im Falle b) sind zwar bekannt, es bleibt aber ungewiss, welcher von ihnen die tötlichen und welcher die nicht tötlichen Verletzungen zugefügt hat.

e) Die Urheber der Verletzungen können nicht ausgemittelt werden, oder es hat der Entseelte nur eine Verletzung erhalten, von welcher es ungewiss bleibt, durch wen sie ihm zugefügt wurde.

2. Körperverletzung.[4]

a) Es ist gewiss, dass nur die eine oder andere der zugefügten Verletzungen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht hat, und es sind die Teilnehmer bekannt, welche eine dieser Verletzungen zufügten;

b) die von den verschiedenen Teilnehmern zugefügten Verletzungen haben nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorgebracht.

[1] Art. 187.
[2] Art. 186.
[3] Art. 248.
[4] Art. 266.

Strafbar sind auch diejenigen Teilnehmer (an der Rauferei), von welchen nicht zur Gewissheit gebracht werden konnte, dass oder welche Verletzungen sie zugefügt haben, vorausgesetzt, dass sie mit dem Verletzten gerauft oder sich tätlich an ihm vergriffen haben.

Teilnehmer.

Zu diesen — im engeren Sinn genommen — rechnet das Gesetz den Gehilfen und den Begünstiger. Hier sei zunächst nur vom Gehilfen die Rede.

Gehilfe ist nach Art. 84: »Wer das von einem Anderen beschlossene Verbrechen vorsätzlich durch Mitwirkung vor oder bei der Ausführung oder durch die Zusage einer dem Täter zu leistenden Unterstützung befördert«. Ob das Gesetzbuch in dieser Definition behufs Unterscheidung des Urhebers vom Gehilfen mehr Gewicht auf die Art der Mitwirkung des Gehilfen zum Verbrechen als auf dessen Willensrichtung gelegt wissen wollte, lässt sich aus dem Gesetzestext selbst nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen. Hufnagel hat sich in seinem Commentar[1] für letztere Auffassung entschieden und damit einen Fundamentalsatz der subjektiven Theorie anerkannt.

Behufs Abstufung der Strafe, welche in jedem Falle geringer wie die des Haupttäters ist, teilt das Gesetz die Beihilfe in zwei Kategorien ein:

1. den Hauptgehilfen,[2]

— nicht zu verwechseln mit dem socius principalis des Art. 75 — welcher bei Vollbringung der Tat selbst Beistand geleistet oder dem Täter vor der Ausführung eine solche Hilfe gewährt hat, ohne welche das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können. Strafe: Beendigter Versuch des Verbrechens, d. h. wenigstens die Hälfte der den Urheber treffenden Strafe.

2. Die anderen Gehilfen,[3]

Strafe: Nicht beendigter Versuch, d. h. wenigstens ein Drittel der Strafe des Urhebers.

---

[1] Bd. I Seite 173 a. E.
[2] Art. 85 Abs. 1.
[3] Art. 85 Abs. 2.

Was die Frage anlangt, inwieweit das Verbrechen des Täters dem Gehilfen zugerechnet werden kann, so folgt das Gesetz dem Grundsatz, dass dem Gehilfen diese Tat nur insoweit zuzurechnen ist, als sie von dessen Vorsatz umfasst wird.[1]

Inwieweit die persönlichen Verhältnisse des Urhebers auch auf den Gehilfen straferhöhend, bezw. strafmindernd einwirken, entscheidet Art. 87[2] insoferne in einer den heutigen Grundsätzen entgegengesetzten Weise, indem es ausnahmslos den Grundsatz aufstellt, dass die grössere oder geringere Strafbarkeit des Urhebers auch bei Bestrafung des Gehilfen berücksichtigt werden soll. Den Gehilfen beim Ascendententotschlag trifft also ebenfalls die erhöhte Strafe des Descendenten.

Bezüglich persönlicher Eigenschaften und Verhältnisse dagegen, welche erst die Strafbarkeit begründen, getraut sich das Gesetz noch nicht das Prinzip durchzuführen, dass derartige Verhältnisse ausnahmslos auch dem Gehilfen zuzurechnen seien, vielmehr bestimmt Art. 404: »Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienst angestellt ist, an einem Dienstvergehen teilgenommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schliesst, und zwar wegen Teilnahme an letzterem zu bestrafen.« Beihilfe zu einem reinen Amtsdelikt wäre sonach für den Teilnehmer, der Nichtbeamter ist, straflos.

Der Mangel einer Prozessvoraussetzung, Klage des Beschädigten oder Familienhauptes, wirkt, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, nicht zu Gunsten des fremden Teilnehmers am Familiendiebstahl.[3]

Eine eigenartige Bestimmung enthält der Art. 88. Wer nämlich dem Täter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos,

a) wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Täter

[1] Art. 86. Hatte sich der Gehilfe nur zur Beförderung eines geringeren Verbrechens, als das wirklich vollbrachte ist, anheischig gemacht und hat sich auch seine Hilfeleistung innerhalb dieser Grenzen gehalten, so ist die Strafe desselben im Verhältnis zu demjenigen Verbrechen auszumessen, auf welches, seinen Absichten nach, die Beihilfe gerichtet war.

[2] Abs. 1.

[3] Art. 339 Abs. 2.

vor Ausführung der Tat und zu einer Zeit, wo dieser noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt hat, oder

b) wenn er die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat.

Aus dem Gesetzestext an sich könnte entnommen werden, dass das Versprechen der Beihilfe selbst dann strafbar ist, wenn die verbrecherische Handlung nicht einmal bis zum Stadium des Versuchs gediehen war; es würde demnach hier der seltene Fall eines strafbaren Versuchs der Beihilfe vorliegen. Hufnagel verwahrt sich in seinem Commentar[1] gegen diese Auffassung und beruft sich dabei auf den in den Motiven zum Württ. St. G. B. enthaltenen Grundsatz, dass die Beihilfe als Vorbereitungshandlung nicht strafbar ist, wenn es zu keinem Versuche des Hauptverbrechens selbst gekommen ist. Für letztere Auffassung dürfte die grössere Wahrscheinlichkeit sprechen.

§ 4.

Das Hannoveraner Criminalgesetzbuch vom 8. Aug. 1840.

Das Hannoveraner Criminalgesetzbuch handelt im 4. Kapitel „von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihilfe und der Begünstigung". Den Begriff „Teilnahme" im Gegensatz zur „Täterschaft" kennt das Gesetzbuch nicht, es fasst vielmehr unter dem Begriff der „Teilnahme" im weitesten Sinne sowohl Urheberschaft als auch Beihilfe und Begünstigung zusammen.[2] Zunächst sei jedoch nur vom Urheber und Gehilfen die Rede.

I. Der Urheber.

Zu den Urhebern zählt das Gesetz in Art. 53:

1. den Täter,
2. den Anstifter.[3]

Miturheberschaft liegt vor, wie aus den ergänzenden Be-

[1] Bd. I Seite 181 Fussnote.

[2] Art. 52. Alle Teilnehmer des Verbrechens, Urheber, Gehilfen und Begünstiger sind dem Strafgesetze unterworfen.

[3] Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden:

1. nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigene Handlung ausführt, sondern
2. auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluss zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat.

stimmungen des Polizei- und Forststrafgesetzbuchs[1] zu entnehmen ist, wenn mehrere ein Verbrechen gemeinschaftlich begangen haben, sei es

a) komplottmässig, oder

b) in der Art, dass der eine es angestiftet, der andere es ausgeführt hat.

Die Bestimmungen, welche das Gesetzbuch über das Komplott in den A. A. 57—62 gibt, stimmen fast vollständig mit denen des Württemberger G. B. überein, sodass eine Wiederholung derselben an dieser Stelle überflüssig erscheint. Eine Ausnahme enthält die strenge Vorschrift des Art. 62 für den Fall, dass bei der Ausführung ein schwereres Verbrechen als welches ausdrücklich oder stillschweigend beschlossen war, begangen wurde: Die gemeinen Teilnehmer trifft zwar nur die Strafe des verabredeten Verbrechens, die Häupter des Komplotts jedoch die Strafe der Beihilfe zum schwereren Verbrechen, und zwar auch dann, wenn sie auch zu diesem Verbrechen nicht weiter mitgewirkt haben. Eine Bestrafung wegen des geringeren verabredeten Verbrechens tritt hinsichtlich dieser Häupter nur ein, soferne diese das schwerere Verbrechen nach Vermögen zu verhüten gesucht haben.

Bezüglich der Bande bringt das Gesetzbuch dem bayr. St. G. B. von 1813 entsprechende Bestimmungen, insbesondere hebt es ausdrücklich hervor,[2] dass — im Gegensatz zu den Teilnehmern am Komplott — den einzelnen Mitgliedern einer Bande die von der Bande verübten Verbrechen nur insoweit angerechnet werden können, und dass also die einzelnen Mitglieder nur insoweit als Miturheber zu betrachten sind, als sie vor, bei oder nach der Ausführung der Verbrechen auf irgend eine Weise mitgewirkt haben, oder wenigstens bei deren Verübung zugegen gewesen sind.

War ein Genosse der Bande gegenwärtig bei der Ausführung eines schweren Verbrechens als nach dem Zweck der Bande im Allgemeinen oder der für die einzelne Tat getroffenen Verabredung beabsichtigt war, so trifft ihn die Strafe der Beihilfe zu dem verübten schwereren Verbrechen, es sei denn, dass

[1] § 12 Forst St. G. B. und § 14 Pol. St. G. B.

[2] Art. 64 Satz 1.

er gerade dies Verbrechen zu verhüten aus allen Kräften bemüht war.[1]

»Diejenigen Genossen einer Bande, welche an keinem der einzelnen Verbrechen auf eine oder andere Art teil genommen haben, sollen mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs . . . der von der Bande verübten, von ihnen mit beschlossenen schwersten Art von Verbrechen belegt werden». »Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das Dasein der Bande der Obrigkeit angezeigt haben.»[2]

Besondere Bestimmungen über Bandendelikte finden sich zerstreut im speziellen Teil des G. B., so über Bandendiebstahl (Art. 294), Bandenbetrügereien (Art. 317) und Bandenraub (Art. 326 ff.).

Für die Bestrafung der Tötung im Raufhandel sind dem Hannoveraner Gesetzbuch dieselben Gesichtspunkte massgebend, welche wir bei Besprechung des Art. 248 des Württ. St. G. B. dargelegt haben. Wenn dagegen Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt wurden, so sind

1. diejenigen Teilnehmer, welche dieselben erwiesenermassen verursacht haben, als deren Urheber . . . zu bestrafen. Wenn hingegen

2. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt oder eine Verletzung durch die vereinte Tätigkeit mehrerer Teilnehmer verursacht worden, so ist die Strafe eines jeden Teilnehmers nach dem Grade seiner Mitwirkung . . . zu ermässigen.[3]

II. Der Gehilfe.

Im Einklang mit dem Württ. St. G. B. definiert das Hann. C. G. B. in Art. 66 den Gehilfen als denjenigen, »welcher die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert». Es setzt jedoch noch vorsorglich hinzu, dass ein Komplotteilnehmer, selbst wenn er nur eine Beihilfehandlung ausgeführt hat, nicht als Gehilfe, sondern als Miturheber bestraft wird.

[1] Art. 64 Satz 2.
[2] Art. 65 Abs. 1 u. 2.
[3] Art. 245.

Zur Erleichterung des Strafausmasses hat der Gesetzgeber zwischen Gehilfen höheren und geringeren Grades unterschieden und innerhalb dieser Grenzen eine ausserordentlich ausführliche Casuistik der Gehilfentätigkeit zur Darstellung gebracht, worunter sich allerdings auch Fälle befinden — insbesondere Art. 67 Nr. 5 —, welche besser im speziellen Teile des Gesetzbuchs ihren Platz gefunden hätten.

Von besonderem Interesse ist die Bestimmung des Art. 67 Nr. 3, wonach der Gesetzgeber auch diejenige Person noch zu den Gehilfen rechnet, welche im Zeitpunkt der Ausführung dem Täter durch unmittelbare Teilnahme an der Haupthandlung selbst Beistand geleistet hat. Nachdem eine Beihilfehandlung, welche sich in unmittelbarer Teilnahme an der Haupthandlung betätigt, jedoch nur vom Standpunkt der subjektiven Theorie aus gerechtfertigt werden kann, liesse sich schliessen, dass sich auch das Gesetzbuch auf dem Boden dieser Theorie bewegt. Andererseits muss aber auch hier zugegeben werden, wie auch Heimberger bereits bei Besprechung des bayr. St. G. B. von 1813 hervorgehoben hat,[1] dass dem Gesetzgeber unter dem Begriff einer unmittelbaren Teilnahme an der Haupthandlung möglicherweise nicht der Begriff der Teilnahme an einer Ausführungshandlung im modernen Sinne vorgeschwebt ist, sondern dass derselbe vielmehr nur an den Fall des concursus proximus gedacht hat. Auch die vorhin angeführte Definition der Beihilfe lässt an sich ebensowenig wie die des Württ. St. G. B. einen Schluss zu Gunsten der subjektiven oder objektiven Theorie zu.

Was die Strafe der Beihilfe zum Verbrechen anlangt, so bestimmt sich dieselbe nach Verhältnis der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedrohten Strafe, jedoch prinzipiell im geringeren Masse.[2] Auf keinen Fall aber darf die Strafe der Beihilfe zwei Drittel der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe übersteigen.[3]

Die Frage, inwieweit der Exzess des Täters die Strafe des Gehilfen beeinflusst, entscheidet das Hann. Gesetzbuch in vollem

[1] Heimberger »Teilnahme am Verbrechen« Seite 300.
[2] Art. 69 Abs. 1.
[3] Art. 69 Abs. 3.

Einklang mit dem Württ. St. G. B.[1] Ueber den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Gehilfen enthält das Hann. Gesetzbuch keine Vorschriften.

Auch das Hannoveraner C. G. B. hat analog dem Württembergischen die bloss versprochene, aber nicht geleistete Beihilfe in Art. 72 Abs. 1 für strafbar erklärt. Ein ausgesprochener Fall des strafbaren Versuchs der Beihilfe findet sich übrigens in Art. 71 Abs. 2: Wurde nämlich nicht einmal ein Versuch des Verbrechens oder nur ein strafloser Versuch begangen, so soll nach Art. 71 Abs. 2 der Gehilfe trotzdem bestraft werden, und zwar richtet sich die Strafhöhe nach der vom Gehilfen bewiesenen Tätigkeit. Nur freiwilliger Rücktritt macht in beiden Fällen den Gehilfen straflos. Art. 72 Abs. 2.

Wurde jedoch dem Verbrecher, ehe das Verbrechen vollendet war, eine erst nach dessen Vollendung zu leistende Unterstützung versprochen, dieses Versprechen aber nicht erfüllt, so sichert lediglich der Rücktritt den Gehilfen noch nicht vor Strafe. Straflos ist vielmehr der Gehilfe erst dann, »wenn er dem Verbrecher, solange demselben der Rücktritt von dem Verbrechen noch möglich war, die Zurücknahme seines Wortes deutlich und ausdrücklich erklärt hat.«[2]

§ 5.

Das Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 1. Oktober 1840.

Die Ueberschrift zum 5. Titel dieses Gesetzbuchs lautet »von den Mitschuldigen;« der Gesetzgeber begreift darunter die Fälle der Urheberschaft und Anstiftung, der »Teilnahme«, Beihilfe, Begünstigung und Mitwissenschaft.

Urheber ist, wie aus § 41 hervorgeht, derjenige, welcher »selbst das Verbrechen verübt.« Den Ausdruck Miturheber, bezw. Mittäter gebraucht das Gesetzbuch nicht, es wird sich

[1] Art. 70. Wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Gehilfe nur zu einem geringeren Verbrechen die Beihilfe leisten wollte und sich derselbe auch innerhalb dieser Grenzen gehalten hat, so ist seine Strafe im Verhältnis zu demjenigen Verbrechen zu ermässigen, auf welches seiner Absicht nach die Beihilfe gerichtet war.

[2] Art. 73.

aber aus dem Folgenden ergeben, dass die Bezeichnung »Teilnehmer« im wesentlichen auch den Begriff unserer Mittäterschaft in sich schliesst.

I. Die »Teilnehmer«.

Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen nicht vertragsmässigen und vertragsmässigen Teilnehmern.

Der Fall der nicht vertragsmässigen Teilnahme ist identisch mit unserer »zufälligen Mittäterschaft«, und es haftet sonach jeder Teilnehmer selbständig aus der von ihm entfalteten Tätigkeit.[1]

Die vertragsmässige Teilnahme ihrerseits ist wiederum entweder eine gleiche oder eine ungleiche, welche beide Fälle zur gemeinsamen Voraussetzung haben, dass mehrere sich durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zu gemeinschaftlicher Verübung eines Verbrechens verbinden.

1. Gleicher Teilnehmer ist dann »jeder, der bei Ausführung der verbrecherischen Handlung, sowie jeder, der vor und nach deren Ausführung mitwirkt«, und zwar ohne Rücksicht auf seine eigene Tätigkeit.[2]

Die Strafe des gleichen Teilnehmers ist im Princip dieselbe wie die des Urhebers; eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn das Verbrechen mit einer absoluten Strafe, wie der Todesstrafe, bedroht ist: War nämlich ein gleicher Teilnehmer bei Ausführung des Verbrechens nur gegenwärtig, ohne tätig zu sein, oder hat er nur vor und nach der Ausführung mitgewirkt, so soll gegen diesen statt auf Todesstrafe nur auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden.[3]

2. Bezüglich der ungleichen Teilnehmer unterscheidet das Gesetz zwei Arten, welche ausnahmslos von einer geringeren Strafe wie das Verbrechen selbst bedroht werden, nämlich ungleiche Teilnehmer 1. und 2. Grades.

a) Ungleiche Teilnehmer ersten Grades[4],

worunter diejenigen zu verstehen sind, welche nur vor dem

[1] § 42. Von Mehreren, welche ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mitwirkten, trifft jeden nur die durch seine eigene Tätigkeit verwirkte Strafe.

[2] § 43 Abs. 1.

[3] § 43 Abs. 2.

[4] § 44.

Anfang der Ausführung oder nur nach vollbrachtem Verbrechen mitgehandelt haben. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

α) das Verbrechen wurde vollbracht — Strafe des beendigten Versuchs,

β) die Ausführung des Verbrechens ist nur zum Stadium des beendigten Versuchs vorgeschritten — Strafe des nicht beendigten Versuchs;

γ) die Ausführung des Verbrechens ist schon im Stadium des nicht beendigten Versuchs stehen geblieben — Strafe des nicht beendigten Versuchs, jedoch von deren geringsten ausserordentlichen Dauer an.

b) Ungleiche Teilnehmer zweiten Grades[1]
sind diejenigen, welche weder bei der Ausführung des Verbrechens anwesend, noch vor oder nach derselben irgendwie tätig gewesen sind. Dieselben trifft

α) bei vollbrachtem Verbrechen die Strafe des nicht beendigten Versuchs,

β) bei beendigtem Versuch die Strafe des nicht beendigten Versuchs, von deren geringsten ausserordentlichen Dauer an und

γ) bei nicht beendigtem Versuch die gelindere Strafart, welche der auf diesen gesetzten zunächst folgt.

Gleich dem Sächsischen sucht es auch das Braunschweiger Criminalgesetzbuch zu vermeiden, Sonderbestimmungen über Komplott und Bande aufzustellen, und hat daher seine Bestimmungen über Teilnahme am Verbrechen derart eingerichtet, dass diese auch zugleich auf die in den übrigen Gesetzbüchern gesondert angeführten Fälle des Komplotts etc. anwendbar sind. Eine Ergänzung erfahren diese Bestimmungen über Teilnahme im 4. Titel durch die Bestimmungen der §§ 37 und 38, welche ja hauptsächlich im Fall des Komplotts, bezw. der Bande praktisch werden:

§ 37 erklärt nämlich die Anstiftung, die ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft (vertragsmässige Teilnahme) und Beihilfe zu einem bestimmten Verbrechen, auch wenn der Anfang zu dessen Ausführung noch nicht gemacht ist, für strafbar.

Die Vereinigung zur Bande fernerhin, oder wie sich das

[1] § 45.

Gesetz ausdrückt, »die Vereinigung zur Verübung verschiedener, einzeln noch unbestimmter Verbrechen, wird nach § 38 als nicht beendigter Versuch des schwersten der Verbrechen, auf welche die Absicht gerichtet war, bestraft.«

Unter der Bezeichnung »Gemeinschaftliche Bestimmungen« bringt das Gesetzbuch eine Reihe von Vorschriften, welche sich nicht nur auf die Fälle der Teilnahme im Sinne dieses Gesetzbuchs, sondern auch in gleicher Weise auf Anstiftung und Beihilfe beziehen; dieselben mögen jedoch, um Wiederholungen zu vermeiden, gleich an dieser Stelle Erwähnung finden.

Auch das Braunschweiger C. G. B. hebt, gleich dem Sächsischen, ausdrücklich hervor, dass jedem Mitschuldigen der ganze Betrag anzurechnen ist, falls sich die Höhe der Strafe nach dem Wert des Verbrechensgegenstandes oder dem angerichteten Schaden richtet.[1]

Anstifter, Gehilfen oder vertragsmässige Teilnehmer haften für die vom Genossen bei Ausführung der Tat begangenen Handlungen nur insoweit, als diese von ihrem Vorsatz umfasst werden.[2]

Persönliche Verhältnisse, insbesondere Umstände, welche, auf Seite eines Mitschuldigen vorliegend, eine besondere Qualifikation der Tat bedingen, sowie Straferhöhungs-, Herabsetzungs- oder Zumessungsgründe wirken nur zu Gunsten bezw. zu Lasten der Person, bei welcher sie vorliegen, nicht aber der übrigen Mitschuldigen.[3]

Diesem Grundsatz nach ist die Teilnahme eines Nichtbeamten an einem reinen Beamtendelikt, da die Beamteneigenschaft eine besondere Qualifikation der Tat bedingt, überhaupt straflos. Das Gesetz hat daher gleich dem Württ. St. G. B. bestimmt, dass diese Teilnahmehandlung nur insoweit mit Strafe belegt werden kann, als diese Teilnahme als gemeines Verbrechen strafbar ist.[4]

[1] § 53.

[2] Hat ein Genosse bei Ausführung der Tat eine nicht bei der Anstiftung oder Hilfeleistung beabsichtigte oder in der Uebereinkunft begriffene Handlung begangen, so fällt dies dem Anstifter, dem Gehilfen oder vertragsmässigen Teilnehmer nicht zur Schuld.

[3] § 54.

[4] § 252.

Rücktritt des Anstifters, vertragsmässigen Teilnehmers oder Gehilfen macht diesen nur straflos, wenn entweder die Ausführung des Verbrechens unterblieben ist, oder wenn der Mitschuldige zu einer Zeit, wo noch der Vollführung des Verbrechens vorgebeugt werden konnte, von diesem und seinen Genossen der Obrigkeit, bevor sie eingeschritten, Anzeige macht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so werden Anstifter, vertragsmässige Teilnehmer und Gehilfen trotz Rücktrittes nach den eingehenden Bestimmungen des § 51 bestraft.

Aus dem besonderen Teil ist vor allem die Vorschrift des § 145 hervorzuheben, wonach, falls der Mord von mehreren vertragsmässigen Teilnehmern verübt wurde[1], der Richter selbst bei Vorhandensein von wichtigen Milderungsgründen ausschliesslich auf Todesstrafe erkennen muss.

Bezüglich der Tötung und Körperverletzung im Raufhandel enthält das Gesetz keine detailierten Vorschriften. § 153 Abs. 1 bestimmt lediglich für den Fall der Tötung durch Mehrere Folgendes: »Wenn Mehrere, und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, bei Tötung einer Person tätig gewesen sind, so trifft jeden, in dessen Handlung die selbständige Ursache des erfolgten Todes liegt, die Strafe der Tötung.« Die übrigen Täter (falls der Urheber der Tötung ermittelt wurde) bezw. sämtliche Täter (wenn der Urheber der Tötung nicht ermittelt werden konnte oder wenn ihre Handlungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tötlich waren) trifft dagegen nur die Strafe der von ihnen begangenen verbrecherischen Handlungen. Wurde der Getötete im Raufhandel erschlagen, so ist schon die Teilnahme an der Schlägerei für sich strafbar, in erhöhtem Masse ist es die bewaffnete Teilnahme. Völlig analoge Grundsätze stellt auch § 163 auf, welcher von der Körperverletzung durch mehrere, bezw. im Raufhandel spricht.

II. Die Beihilfe.

Der Fall der Beihilfe liegt nach § 46 dann vor, wenn jemand Anderen vor dem Anfang der Ausführung eines von ihnen beschlossenen Verbrechens entweder

[1] und zwar, um zu rauben, um Lohn, auf heimtückische Weise, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten.

a) die Zusage seiner Hilfe nach vollbrachter Tat erteilt, oder
b) zu dessen Vollbringung Rat und Anschlag gibt, oder
c) sonst Hilfe leistet.

Die Strafe des Gehilfen ist auf jeden Fall geringer wie die des Urhebers. Dieselbe bemisst sich nach dem Grade seiner Tätigkeit, und zwar:

α) hat derselbe seine Hilfe nach vollbrachter Tat zugesagt und zugleich auf andere Weise Hilfe geleistet, so trifft ihn die Strafe eines ungleichen Teilnehmers ersten Grades;

β) hat derselbe aber nur durch eine solche Zusage oder auf andere Weise Beihilfe geleistet, so wird er als ungleicher Teilnehmer zweiten Grades bestraft.

Aus der Definition, welche das Braunschweiger Gesetzbuch von der Beihilfe gibt, lässt sich ebenfalls nicht ersehen, ob dasselbe den Unterschied zwischen Urheber und Gehilfen nach der subjektiven oder objektiven Richtung hin erblickt. Wertvollen Aufschluss über diese Frage erhalten wir jedoch durch die Motive, welche erklären: »Nach den . . . festgestellten Begriffen unterscheidet sich der Gehilfe von dem Teilnehmer dadurch, dass er bei der Ausführung des Verbrechens selbst weder mitwirken wollte noch mitwirkte.«[1] Es geht sonach hieraus deutlich hervor, dass der Gesetzgeber weniger die Willensrichtung an sich betont wissen wollte, sondern dass ihm vielmehr der Gesichtspunkt massgebend war, inwieweit sich der Mitschuldige an der Ausführungshandlung des Verbrechens selbst beteiligt hat. Wir haben somit hier einen Gedanken vor uns, welcher einen wesentlichen Grundzug der objektiven Theorie bildet.

Nachdem die übrigen auf Beihilfe bezüglichen Gesetzesvorschriften über Zurechenbarkeit des Erfolgs, Einfluss persönlicher Verhältnisse, Versuch der Beihilfe und Rücktritt bereits unter I ihre Darstellung gefunden haben, erübrigt es sich nur noch, die diesbezüglichen Bestimmungen des besonderen Teiles anzuführen.

Der Gehilfe des Münzverfälschers bezw. Falschmünzers, welcher im Einverständnis mit demselben falsches bezw. ver-

[1] Motive zu §§ 42 und 43 des Braunschw. C. G. B.

fälschtes Geld in Umlauf setzt, wird wie der Falschmünzer oder Münzverfälscher selbst bestraft.[1]

Beihilfe zum Selbstmord wird ebenso bestraft wie die Tötung einer Person mit deren Einwilligung.[2]

Nach § 158 trifft weiterhin Ehemänner, Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche eine ihrer Obhut untergebene Person durch Misshandlungen oder gefährliche Drohungen, oder durch Versetzung in eine hilflose Lage, zu einem Selbstmord, zu einem Kindsmord, der Tötung einer Leibesfrucht, der Aussetzung oder Veranstaltung einer hilflosen Niederkunft veranlassen, die Strafe der Beihilfe zu diesen Handlungen.

§ 6.

Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Hessen-Darmstadt vom 1. April 1842.

Gleich dem Hannoveraner C. G. B. unterscheidet auch dieses Gesetzbuch im 6. Titel zwischen Urhebern, Gehilfen und Begünstigern.

I. Der Urheber.

Als solchen bezeichnet das Gesetzbuch in Art. 71:

1. den Täter,
2. den Anstifter (intellektueller Urheber),
3. den socius principalis des Art. 73.[3]

Bezüglich des letzteren ist allerdings aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht deutlich ersichtlich, ob derselbe wirklich Urheber ist, für welche Annahme die Erwähnung des socius principalis unter dem Begriff »Urheber« sprechen würde, oder ob derselbe, wiewohl Gehilfe, lediglich wie ein Urheber bestraft werden soll. In Ermangelung näherer gesetzlicher Anhaltspunkte darf man sich wohl mit der Erwägung begnügen, dass diese Frage vom praktischen Standpunkt aus völlig irrelevant ist.

---

[1] § 128.

[2] § 148.

[3] Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene Tat zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn wie gegen den Urheber innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach der Grösse seiner Mitwirkung auszumessen.

Eine eingehende Behandlung finden im Gesetzbuch die Fälle des Komplotts und der Bande.

Da sich die in den A. A. 74—80 über Komplott enthaltenen Bestimmungen im wesentlichen mit denen des Württemberger und Hannoveraner St. G. B.'s decken, so sei hier von einer eingehenden Darstellung derselben abgesehen. Hervorgehoben sei nur die eigenartige Vorschrift des Art. 80, wonach die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, auch wenn sie als Miturheber seines Verbrechens oder Teilnehmer am Komplott erscheinen, doch nur als Gehilfen bestraft werden, es müsste sich denn aus den Umständen ergeben, dass sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zur strafbaren Tat mitgewirkt haben.

Bezüglich der Bandendelikte stellt auch das Hessische St. G. B. in Art. 81 Abs. 3 den Grundsatz auf, dass den einzelnen Mitgliedern die von der Bande verübten Verbrechen nur insoweit zugerechnet werden können, als diese vor, bei oder nach der Tat mitgewirkt oder zu deren Mitausführung sich wenigstens durch ihre Gegenwart bei der Ausführung bereit gezeigt haben. Nach Art. 82 ist schon der blosse Beitritt zur Bande strafbar, selbst wenn der Beigetretene an dem von der Bande verübten Verbrechen in keiner Weise sich beteiligt hat; derselbe wird jedoch wegen des Beitritts nicht bestraft, wenn er das Dasein der Bande der Obrigkeit angezeigt hat.

Aus dem speziellen Teil sei der Fall der Verübung eines Diebstahls durch Mehrere hervorgehoben; hier stellt das Gesetz den bekannten Grundsatz auf, dass sich das Strafausmass für jeden einzelnen nach dem vollen Betrag der entwendeten Summe bestimmt.[1] Der gleiche Grundsatz gilt auch für den durch Mehrere verübten Betrug.[2]

Ueber Tötung und Körperverletzung im Raufhandel weisen die A. A. 273—275 äusserst eingehende Bestimmungen auf. Da Art. 273 dieselbe Casuistik bezüglich der Tötung im Raufhandel enthält, wie das Württembergische St. G. B. in seinem

[1] Art. 361.
[2] Art. 396.

Art. 248, so sei hiemit des Näheren auf die früheren Ausführungen verwiesen.[1]

Art. 274, welcher von der Körperverletzung bei Raufereien handelt, entspricht im Wesentlichen dem Art. 266 des Württ. St. G. B.; er fügt jedoch den in Art. 266 des Württ. St. G. B. angeführten Gesichtspunkten noch weitere 2 hinzu, nämlich den Fall, dass die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden konnten und ferner, dass die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt wurden, die Urheber anderer aber ungewiss sind.

Die Bestimmungen der A. A. 273, 274 finden jedoch, soweit sie eine Abweichung von den sonstigen im Gesetzbuch enthaltenen Grundsätzen darstellen, keine Anwendung auf diejenigen Teilnehmer, welche gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden oder blos zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben von Angehörigen sich in den Raufhandel nach dessen Entstehung eingemischt haben.

II. Der Gehilfe.

Art. 83 bestimmt: »Wer das Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichert oder befördert, ist ausser dem Falle des Art. 73 (socius principalis) als Gehilfe zu bestrafen.« Breidenbach legt in seinem Commentar[2] diese Definition ganz im Sinne der subjektiven Theorie aus, indem er erklärt: »Der Unterschied zwischen Urheber und Gehilfen liegt . . . in der verschiedenen Richtung des Willens und ist insofern ein rein subjektiver. Der Urheber will die Tat als die seinige und handelt demgemäss; der Gehilfe tritt der Tat nicht . . . entgegen . . . ., aber er will bei seinem Tun nicht, dass sie als die seinige zustande komme.«

Als Hauptbeispiele für Beihilfe[3] — wie schon aus dem

[1] S. oben § 3.

[2] Bd. I 2, Seite 354.

[3] A. 83 Abs. 2. Als Gehilfe ist namentlich anzusehen:

1. Wer den verbrecherischen Entschluss Anderer durch Rat, Ueberredung, Belehrung, Verführung oder Lob befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft oder Hindernisse der Ausführung wegräumt.

2. Wer im Zeitpunkte der Ausführung der Tat durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet oder

Wort »namentlich« hervorgeht, — führt das Gesetz Handlungen an, welche

a) vor Ausführung der Tat den zum Verbrechen bereits entschlossenen Täter in diesem Entschluss bestärken oder ihn sonstwie unterstützen, ferner

b) Beihilfehandlungen, welche im Zeitpunkt der Ausführung der Tat erfolgen;

c) die Ausführung von Begünstigungshandlungen — also Handlungen nach der Tat — welche dem Verbrecher bereits vor Ausführung der Tat zugesagt wurden; das Gesetz hat sich also bei dieser Einteilungsweise der bekannten Unterscheidungsweise des gemeinen Rechts nach concursus antecedens, concomitans und subsequens angeschlossen.

Die Strafe des Gehilfen im Vergleich zu der des Urhebers steht im gleichen Verhältnis wie die Strafe des Versuchs zu der des vollendeten Verbrechens.[1] Entsprechend der bereits oben citierten Vorschrift des Art. 80 besteht eine Minderung der Beihilfestrafe zu Gunsten der Ehefrau des Urhebers, der unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und der seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, es sei denn, dass diese nicht wegen ihrer Abhängigkeit vom Urheber zur strafbaren Tat mitgewirkt haben.

Ueber die Frage, inwieweit der Gehilfe für das vom Täter ausgeführte Verbrechen verantwortlich gemacht werden kann, ebenso über die Frage des Einflusses persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Gehilfen hat das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung getroffen.

Nur bezüglich des speziellen Falles der Beihilfe Nichtbeamter zu einem reinen Amtsdelikt kann an der Hand des Gesetzestextes Folgendes entnommen werden:[2]

die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Grösse derselben befördert.

3. Wer dem Verbrecher infolge einer der Tat vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 87) ausmachen, nach der Tat förderlich geworden ist.

[1] Art. 84.

[2] Art. 440. Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushilfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens

Strafbar ist die Beihilfe zu einem reinen Amtsdelikt nur bei Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushilfe im öffentlichen Dienst angenommen und verpflichtet sind. An Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt tritt Korrektionshaus bezw. Gefängnisstrafe für den Nichtbeamten ein, doch wird gerade für den speziellen Fall der Beihilfe Strafmaximum und Strafart herabgesetzt. Im übrigen ist also Beihilfe zu einem Amtsdelikt nur insoweit strafbar, als die Beihilfehandlung des Nichtbeamten zugleich den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens verwirklicht.

Auch das blosse Versprechen einer Beihilfe ist nach Art. 86 — in voller Uebereinstimmung mit Art. 88 des Württ. St. G. B.[1] — strafbar, es sei denn, dass der Gehilfe vor Ausführung der Tat entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklärt oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, dass dasselbe verhindert werden konnte.

Spezielle Strafbestimmungen für Beihilfe enthält der besondere Teil zunächst für den Fall der Münzdelikte, indem es den Gehilfen mit gleicher Strafe wie den Falschmünzer selbst bedroht.[2] Ebenso trifft den Mitschuldigen beim Abtreibungsdelikt, welcher mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren, die Abtreibungsmittel angewandt hat, die gleiche Strafe wie die Schwangere selbst.[3] Bezüglich des Zweikampfes bestimmt Art. 294 im Abs. 1, dass derjenige, welcher andere zum Zweikampf angereizt hat, als Gehilfe bestraft wird.

§ 7.

Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Baden vom 6. März 1845.

Das Badische Gesetzbuch unterscheidet, wie aus der Ueberschrift des 4. Titels sich ergibt, ebenfalls zwischen den Haupt-

oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 441 an die Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

[1] S. oben § 3.

[2] Art. 206.

[3] Art. 282.

gruppen der Urheber und Gehilfen; diesen beiden steht der Begünstiger gegenüber.

I. Die Urheber.

Als solche nennt der § 119

1. den Täter = denjenigen, welcher das Verbrechen begangen hat;

2. den Anstifter = denjenigen, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, dass er den Täter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Ob der socius principalis, — nach § 139 derjenige Gehilfe, welcher »durch Teilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen der andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können», — auch unter die Urheber zu rechnen ist, kann allerdings aus dem Wortlaut dieses § nicht ersehen werden; andererseits beweist auch der Umstand, dass das Gesetz den socius principalis nicht unter den Urhebern, sondern erst unter den Gehilfen aufführt, an sich noch nichts. Die Motive zum Badischen St. G. B.[1] rechnen den socius principalis zu den Miturhebern; es scheint aber die überwiegende Meinung dahin gegangen zu sein, dass die rechtliche Natur des Hauptgehilfen von der Art seiner Beteiligung an der Haupthandlung abhängt: Ist nämlich die Begehung der Haupthandlung durch den socius principalis ohne die Aneignung der selbständigen Absicht, das Verbrechen zu begehen, nicht denkbar —, z. B. der Gehilfe beim Notzuchtsdelikt vollzieht selbst den Beischlaf — so ist derselbe Urheber, andernfalls aber nur Gehilfe.

Die Miturheberschaft ist in Gestalt des Komplotts oder, wie das G. B. sagt, der «verbrecherischen Verbindung» sowie der Bande vertreten.

Die in den §§ 125 ff. enthaltenen Bestimmungen über »verbrecherische Verbindung» bringen im Verhältnis zu dem bei der Besprechung früherer Gesetzbücher bereits Angeführten nichts Neues. Bemerkenswert ist nur die Vorschrift des § 133, welche die Haftbarkeit der übrigen Komplottanten für den

[1] Citiert im Commentar von Puchelt Bd. I Seite 171 Bemerkg. 4.

Exzess eines Teilnehmers in der Weise bestimmt, dass dieselben nur dann für den schwereren Erfolg eintreten müssen, wenn ihnen derselbe zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. Die Bildung der Strafe erfolgt dabei, wie aus den gegenteiligen Bestimmungen des § 241 zu entnehmen ist, in der Weise, dass die Strafen wegen des verabredeten Verbrechens einerseits, wegen des Exzesses andererseits zusammengerechnet werden. Eine besondere Bestimmung enthält dem gegenüber der § 241: Haben nämlich Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Misshandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den infolge der Verabredung unternommenen Tätlichkeiten von einzelnen Teilnehmern eine Tötung oder eine schwerere als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, insofern das Eintreten desselben von ihnen . . . vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, dass gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Misshandlung verursachten Tötung . . . oder Körperverletzung . . . erhöht werden kann. Hier erfolgt also die Zurechnung zur Fahrlässigkeit lediglich in der Weise, dass die Strafe des verabredeten Vergehens erhöht wird.

§ 223 bestimmt ferner für den Fall des Komplotts beim Kindsmord, dass derjenige, welcher im Einverständnis mit der ausserehelichen Mutter deren Kind . . . . vorsätzlich getötet hat, nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Mords oder Totschlags bestraft werden, sondern dass vielmehr die mildere Bestrafung der Kindsmutter auch ihm zu gute kommen soll. Daraus, dass das Gesetz ausdrücklich diese geringere Bestrafung anordnete, ist die wichtige Konsequenz zu ziehen, dass ein Strafminderungsgrund, wie er zu Gunsten des einen Komplottanten, der Kindsmutter, bereits besteht, im Prinzip nicht zu Gunsten des anderen Komplottanten wirkt. Andererseits wird sicherlich die Praxis auch die umgekehrte Konsequenz hieraus gezogen haben, nämlich, dass persönliche Straferhöhungsgründe nur zu Gunsten des Komplottanten wirken dürfen, bei welchem sie vorliegen.

Für den Fall der Teilnahme eines Fremden an einem Familiendiebstahl — wobei unter Teilnehmer allerdings nicht

bloss Urheber bezw. Miturheber, sondern auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind — besteht in § 392 die besondere Bestimmung, dass der fremde Teilnehmer gleich dem Hausgenossen nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft, oder des Bestohlenen hin bestraft werden kann.

Die §§ 482 und 483 handeln von der Bande, worunter das Gesetzbuch im Gegensatz zum Württ. St. G. B. die Verbindung von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen lediglich des Raubes, Diebstahls, der Fälschung oder des Betrugs versteht. Der Begriff der Bande ist also im Badischen St. G. B. weit enger gefasst. Die blosse Vereinigung zur Bande hat die im § 482 aufgeführten Strafen[1] zur Folge. Wurde jedoch von den Teilnehmern ein Verbrechen oder eine strafbare Versuchshandlung infolge ihrer Verbindung wirklich verübt, so erfolgt eine Zusammenrechnung der Strafe des ausgeführten Verbrechens mit der wegen Vereinigung zur Bande festgesetzten Strafe des § 482.[2]

Der Tötung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien hat das Gesetzbuch den 11. Titel gewidmet. Da die §§ 239 (Tötung) und 240 (Körperverletzung) mit geringer Abweichung dieselbe eingehende Casuistik wie das Württ. St. G. B. enthalten, sei hier von einer Wiederholung dieser Bestimmungen abgesehen. Der Absatz 2 der §§ 239 und 240 bringt jedoch einen wichtigen Zusatz, welcher daher ausdrücklich erwähnt sein soll: Diejenigen Teilnehmer nämlich, welche nicht unter die einzelnen Strafbestimmungen der citierten §§ fallen, sind trotzdem wegen Teilnahme an Raufhändeln strafbar, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeusserungen oder Handlungen zu Tätlichkeiten anreizten.

II. Der Gehilfe.

§ 135 führt die wichtigsten Arten der Gehilfentätigkeit an.[3] Abgesehen von dem kleinen Unterschied, dass das Ba-

[1] Anstifter und Anführer: Zuchthaus; die übrigen Teilnehmer, Arbeitshaus und nur in schwereren Fällen Zuchthaus.

[2] § 483.

[3] Als Gehilfe ist nach § 134 zu bestrafen, »wer das vorsätzliche Verbrechen eines Anderen wissentlich erleichtert oder befördert.«

dische Gesetzbuch unter der Hilfeleistung vor Ausführung der Tat das Lob nicht ausdrücklich erwähnt, enthält dasselbe im Gegensatz zum Art. 83 Abs. 2 des Hessischen St. G. B., mit dem es im übrigen wortgetreu übereinstimmt, eine wichtige Verschiedenheit: Es führt nämlich unter der Beihilfe während Ausführung der Tat auch die Teilnahme an der Haupthandlung selbst an. Dass indes damit noch lange kein schlüssiger Beweis dafür geliefert ist, dass das Gesetzbuch auf dem Boden der subjektiven Theorie steht, wurde bereits oben[1] gelegentlich der Besprechung des Hannoveraner Gesetzbuches erwähnt.

Die Strafe der Beihilfe ist prinzipiell geringer als die der Urheberschaft und besteht

a) bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, in lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe (Minimum 3 Jahre),

b) bei anderen Verbrechen in einem geringeren Mass der auf das Verbrechen gesetzten Strafe oder der nächsten geringeren Strafart.[2]

Eine Ausnahme von diesem Prinzip bildet lediglich der § 139, wonach gegen den Hauptgehilfen die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden kann.

Andererseits darf aber im Falle des § 140 die Strafe des Gehilfen sogar unter das niedrigste Strafmass des § 136 herabsinken, nämlich, »wenn seine — des Gehilfen — Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.«

Bei Exzess des Urhebers soll bezüglich Ausmessung der Strafe des Gehilfen die Strafe desjenigen Verbrechens massgebend sein, »auf welches« — nach Absicht des Gehilfen — »seine Beihilfe gerichtet gewesen ist« insofern dem Gehilfen der eingetretene schwerere Erfolg nicht im einzelnen Fall zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.[3] Auffallend ist dabei, dass das Gesetz von einer strafbaren fahrlässigen Beihilfe spricht, nachdem es doch, wie aus § 134 hervorgeht, nur die wissentliche Beihilfehandlung unter Strafe gestellt wissen will.

Bezüglich der Frage, inwieweit die Strafbarkeit des Ge-

[1] S. oben pag. 20.
[2] § 136.
[3] § 138.

hilfen von den persönlichen Verhältnissen des Haupttäters beeinflusst wird, darf wohl aus dem § 137[1] der Grundsatz zu entnehmen sein, dass insbesondere für die Fälle der durch die Persönlichkeit des Urhebers bedingten Strafbarkeit und Qualifikation der Tat die Beschaffenheit des Hauptverbrechens für Bestimmung der Strafe des Gehilfen massgebend ist.

Der für den Täter aufgestellte Strafrahmen findet also in gleicher Weise auch gegenüber dem Gehilfen Anwendung; innerhalb dieses Rahmens kommen dann persönliche Straferhöhungs-, Minderungs- oder Milderungsgründe nur als Strafausmessungsgründe in Betracht. Ausnahmen von diesen Grundsätzen kennt zunächst das Gesetz beim Rückfall: Ist der Urheber rückfällig, der Gehilfe aber nicht, so kommt beim Gehilfen nur der engere Strafrahmen des nichtrückfälligen Urhebers in Betracht, ebenso umgekehrt.

Weitere Ausnahmen sind in Einzelbestimmungen des besonderen Teils enthalten. So erwähnt z. B. § 208 eine Strafdrohung für den Gehilfen beim Selbstmord, wiewohl hier gar kein strafbares Hauptvergehen vorliegt; weiterhin ist nach den §§ 236 und 303 in den Fällen der Körperverletzung und der Ehrenkränkung mittels körperlicher Misshandlung die Verwandtschaft des Gehilfen mit dem Verletzten, bezw. Misshandelten für den Gehilfen straferschwerend.

Für den Fall der Beihilfe eines Nichtbeamten zu einem Beamtendelikt hat das Gesetz keine Sonderbestimmung getroffen; es ist daher wohl anzunehmen, dass dieselbe nach dem aus § 137 abgeleiteten Prinzip auch dann strafbar ist, selbst

[1] Bei Ausmessung der Strafe der Gehilfen nach dem im vorhergehenden § 136 bestimmten Massstab wird in Fällen, wo die Tat des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehilfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zugrundegelegt, in Fällen dagegen, wo die Tat der Gehilfen als Rückfall erscheint, die einem in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im § 136 bestimmten Grenzen und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände derselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

wenn der Gehilfe durch seine Handlung nicht zugleich den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens verwirklichte.

Die blosse Zusage der Beihilfe ist auch im Badischen St. G. B. unter Strafe gestellt, der Gesetzgeber hat jedoch die Bedingungen der Straflosigkeit noch in einem Punkt vermehrt. Straflos ist nämlich der Gehilfe nach § 141 nur dann

1. »wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Täter vor angefangener Ausführung der Tat ausdrücklich erklärt,

2. wenn er, wo ihm dies ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet oder unter der gleichen Voraussetzung

3. der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, dass sie dasselbe verhindern konnte.«

Wäre also dem Gehilfen die Zurücknahme seiner Zusage möglich gewesen, hat er aber sie trotzdem unterlassen, so schützt ihn selbst eine zeitige Anzeige bei der Obrigkeit nicht vor Strafe; eine überaus strenge Konsequenz, und zwar umso strenger, als dadurch der Gehilfe schlechter gestellt ist wie der Teilnehmer am Komplott, welchen schon die rechtzeitige Anzeige bei der Obrigkeit von der Strafe befreit.[1]

Im besonderen Teil sind ausserdem noch zahlreiche Einzelbestimmungen für die Beihilfe gegeben. So enthält z. B. § 94 das Prinzip, dass der auf Seite des Urhebers vorliegende Schuldausschliessungsgrund der Notwehr auch dem Gehilfen zugute kommt.

Ferner wird nach § 224 bei Bemessung der Strafe des Gehilfen zum Kindsmord nicht die gewöhnliche Strafe der Beihilfe zum Mord bezw. Totschlag zugrunde gelegt, sondern die speziell für den Fall des Kindsmords in § 222 festgesetzte gelindere Strafe.

Der Mitschuldige beim Abtreibungsdelikt, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewandt hat, wird, nachdem er ja als socius principalis auch geringer als die Haupttäterin bestraft werden könnte, nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 252 wie die Schwangere selbst bestraft.

[1] § 131.

Für den Fall der Selbstverstümmelung bestimmt § 259, dass ein Strafmilderungsgrund auf Seite desjenigen, der sich selbst verstümmelt hat, nicht denjenigen zu statten kommt, welche an der Tat als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger teilgenommen haben.

§ 8.

Das sächsische Strafgesetzbuch vom 11. August 1855.

Im Gegensatz zum St. G. B. von 1838 hat dieses Gesetzbuch gleich den anderen Gesetzgebungen vor 1851 nunmehr ebenfalls seine Bestimmungen über Teilnahme den Hauptgesichtspunkten der Urheberschaft und Beihilfe unterzuordnen versucht. Den Begriff der Teilnahme hat es übrigens, wie aus der Ueberschrift zum 5. Kapitel hervorgeht, sehr weit gefasst, indem es unter dieser Bezeichnung die Urheber, Anstifter und Gehilfen zusammenfasst. Der Begünstiger steht denselben selbständig gegenüber.

I. Die Urheber.

Von einer Definition des Urhebers selbst hat das Gesetz abgesehen, dagegen versteht es, wie aus Art. 50 Abs. 1 zu entnehmen ist, unter Miturhebern »diejenigen, welche die Tat mit einander beschlossen und infolge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind.« Dass also das Gesetz als entscheidendes Merkmal für die Mittäterschaft in erster Linie nicht den Grad der Mitwirkung an der Ausführung annimmt, dass ihm vielmehr in erster Linie die Willensrichtung der betreffenden Person — der animus auctoris — massgebend ist, wird noch besonders deutlich im Abs. 2 des Art. 50 betont.[1]

Jedem Miturheber ist das Verbrechen ganz zuzurechnen, event. daher bei Bestrafung des einzelnen Mittäters der ganze Wertsbetrag zugrunde zu legen.[2]

[1] Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der Tat nicht teilgenommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden Tat .... gerichtet gewesen oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluss zur Tat stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falls sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

[2] Art. 51 Abs. 1.

Diese Zurechnung greift jedoch nur in beschränktem Masse Platz, nämlich für den Fall, dass sich einer oder mehrere der Miturheber bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung zu schulden kommen liessen, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschluss begriffen nicht betrachtet werden konnte. Hier findet eine Zurechnung gegenüber den übrigen Teilnehmern nur insoweit statt, als diese dazu stillschweigend oder ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben.[1]

Persönliche Verhältnisse fernerhin oder besondere Willensrichtung, welche auf Seite eines der Miturheber vorliegen, werden im Einklang mit den modernen Prinzipien nur bei Bestrafung des Miturhebers berücksichtigt, bei welchem sie vorhanden sind.[2] Das Gesetz hat mit letzterem Satz eine grosse Lücke des Sächs. C. G. B. von 1838 ausgefüllt. Vgl. hiezu die Bemerkung oben p. 5.

Wurde die Verübung eines Verbrechens von mehreren beschlossen, dasselbe kam aber nicht zur Ausführung, so tritt wegen blosser Eingehung der verbrecherischen Verbindung Strafe für diejenigen ein, welche am gemeinschaftlichen Beschluss des Verbrechens teilgenommen oder ihre Beihilfe zu demselben zugesagt haben. Die angedrohte Strafe (ein Drittel vom Höchtsbetrag der Strafe des beschlossenen Verbrechens) wurde also im Verhältnis zu der im Sächs. C. G. B. Art. 30 angedrohten Strafe (Versuch) herabgemindert. Durch tätige Reue kann sich der einzelne Teilnehmer geringere Strafe, event. sogar Straflosigkeit, sichern. Wurde das beschlossene Verbrechen ausgeführt, oder ist es wenigstens zu einem Versuch desselben gekommen, so trifft diejenigen Personen, welche nur am Beschluss oder nur an der Vorbereitung des Verbrechens teilnahmen, die Strafe der entfernten Beihilfe zu dem von andern ausgeführten bezw. beabsichtigten Verbrechen.[3]

Besonders strenge Bestimmungen hat das Gesetzbuch in Art. 60 für das Eingehen einer Bande zur Verübung von gewerbsmässigen Diebstählen, Brandstiftungen, Räubereien oder

[1] Art. 52.
[2] Art. 51 Abs. 2.
[3] Art. 57.

anderen Gewalttaten aufgestellt; insbesondere gewährt hier offenbar selbst der Rücktritt keinen Strafminderungsgrund.

Im besonderen Teil erwähnt Art. 180 die Begehung eines Notzuchtsdeliktes durch Mehrere als besonders strafschärfend. Jeden derselben trifft nämlich, auch wenn nur einer von ihnen den Beischlaf vollzogen hat, Zuchthausstrafe von 6—16 Jahren.

Die Vorschriften über Raufhandel hat dieses Gesetzbuch im Art. 173 zusammengefasst und stellt lediglich die aus den vorherbesprochenen Gesetzbüchern bekannten Grundsätze auf. So bestimmt es im Abs. 1, dass schon an sich die Teilnahme an einem Raufhandel, in welchem ein Mensch eine schwere Körperverletzung erlitten hat, oder getötet wurde, strafbar ist; ferner im Abs. 2: »Ist die eingetretene schwere Körperverletzung oder Tötung mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt haben, so ist jeder, dem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, in dem ersteren Falle mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, im letzteren Falle mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.«

II. Die Gehilfen.

Wie bereits oben angedeutet, legt das Gesetzbuch bei Unterscheidung der einzelnen Teilnahmeformen das Hauptgewicht auf die Verschiedenheit der Willensrichtung. Während also Miturheber derjenige ist, welcher das Verbrechen als eigene Tat verübt, oder welcher wenigstens den Entschluss zur Tat zu dem seinigen macht, muss sonach Gehilfe derjenige sein, welcher die Tat eines Anderen unterstützt. Dieser letztere Gedanke hat in Art. 53 deutlichen Ausdruck gefunden.[1]

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer nahen und entfernten Beihilfe, wobei es unter der nahen Beihilfe — ähnlich dem Fall des socius principalis der früheren Gesetzbücher — eine solche versteht, ohne welche das Verbrechen nicht ausgeführt worden wäre.[2] Diese Unterscheidung ist gleichzeitig

[1] Als Gehilfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt oder Rat und Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluss der Tat zu dem seinigen zu machen.

[2] Art. 54.

grundlegend für das Ausmass der Strafe, welche sich nach der im Gesetz angedrohten Strafe derjenigen Tat richtet, zu welcher Beihilfe geleistet wurde: Die Strafe der nahen Beihilfe soll nämlich stets niedriger sein, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber auch nicht niedriger als ein Drittel des Mindestbetrags der letzteren, bei der entfernteren Beihilfe dagegen nicht höher als die Hälfte jenes Höchstbetrags.[1]

Bezüglich der Zurechenbarkeit des Erfolgs vertritt auch das Sächsische St. G. B. den modernrechtlichen Grundsatz, dass dem Gehilfen nur diejenige Tat des Urhebers zuzurechnen ist, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat.[2]

Eine überaus eingehende Behandlung hat endlich, im Gegensatz zum Sächs. C. G. B., die Frage gefunden, inwieweit persönliche Verhältnisse des Urhebers die Strafbarkeit des Gehilfen beeinflussen.

1. Fall. Es ist nur ein Urheber vorhanden. Dann wirken persönliche Verhältnisse, welche der Tat des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur verleihen oder deren Strafbarkeit erst begründen, auch gegenüber dem Gehilfen.[3] Daraus geht also insbesondere hervor, dass der Nichtbeamte wegen Teilnahme an einem reinen Amtsdelikt strafbar ist.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält Art. 56 Abs. 1: Hat nämlich das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine schwerere strafrechtliche Natur als nach denen des Gehilfen, so wirken diese Umstände nur dann zu Ungunsten des Gehilfen, wenn »derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.«

Im Fall des Ascendententotschlags z. B. würde also der Gehilfe dann mit der erhöhten Strafe belegt werden, wenn er wusste, dass er dem Sohne des zu Tötenden Hilfe leistet.

2. Fall: Es sind mehrere Miturheber vorhanden.[4] Dann

[1] Art. 55 Abs. 1 und 2.

[2] Art. 56 Abs. 2. . . . Ebenso ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehilfe vermuten konnte, der Letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und seiner Absicht zu beurteilen.

[3] Art. 55 Abs. 3 Satz 1.

[4] Art. 55 Abs. 3 Satz 2.

ist für die Strafe des Gehilfen der »schwerste der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte« massgebend. Hier wird also der erweiterte Strafrahmen bezüglich der Strafe des Gehilfen zu Grunde gelegt. »Es sind aber die für andere Miturheber geltenden milderen Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehilfen als Strafzumessungsgründe . . . in Betracht zu ziehen.«

Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe, welche der Tat keine andere strafrechtliche Natur verleihen, sowie Strafausschliessungsgründe, beeinflussen, wenn lediglich in der Person des Urhebers vorliegend, die Strafbarkeit des Gehilfen nicht.[1]

Zu einer an sich straflosen Tat gibt es auch nach diesem St. G. B. keine strafbare Beihilfe. Eine Ausnahme hievon bildet jedoch die Bestimmung des Art. 158, wonach die Beihilfe zum Selbstmord selbständig für strafbar erklärt ist.

§ 9.

Das Hamburgische Strafgesetzbuch vom 1. September 1869.

Dasselbe möge hier nur der Vollständigkeit halber und zwar in ganz kurzen Zügen Erwähnung finden, nachdem dasselbe im Verhältnis zu den bisher behandelten Gesetzgebungen durchaus keine neuen Gedanken bringt und in Anbetracht seiner kurzen Lebensdauer — vom 1. September 1869 bis 1. Januar 1871 — nur von ganz geringer Bedeutung ist.

Das Gesetzbuch handelt in seinem 5. Titel von den »Mitschuldigen« und führt unter diesen auf: Anstifter und Urheber, »Teilnehmer«, Beihilfe und Begünstigung. Dasselbe ist aber seiner Ausdrucksweise nicht treu geblieben, denn in Art. 207 spricht es andererseits von »Mitschuldigen, Gehilfen und Begünstigern«, worunter es unter ersteren anscheinend nur den Anstifter versteht. Nachdem das Gesetz unter dem Begriff der »Teilnehmer« die Miturheber versteht, sei zunächst von diesen die Rede.

I. Die »Teilnehmer«.

Das Gesetz unterscheidet hier:

1. nicht verabredete Teilnahme (Art. 40), entsprechend unserer zufälligen Mittäterschaft;

[1] Art. 55 Abs. 4.

2. verbrecherische Verbindung — das bekannte Komplott (Art. 41 ff.)

3. Bande = Verbindung zur Verübung verschiedener, einzeln noch unbestimmter verbrecherischer Handlungen (Art. 48).

Die Strafe des Teilnehmers ist die auf das Verbrechen selbst gesetzte.

Besonders mit Strafe bedroht ist in Art. 47 und 48 die blosse Eingehung einer Verbindung zur Verübung einer bestimmten verbrecherischen Handlung, bezw. verschiedener einzeln noch unbestimmter verbrecherischer Handlungen.

Bezüglich der Frage, inwieweit dem Teilnehmer an der verbrecherischen Verbindung das ausgeführte Verbrechen zuzurechnen ist, bestimmt Art. 49, dass eine bei Ausführung der Tat von einem Mitschuldigen verübte strafbare Handlung, welche nicht in der Uebereinkunft begriffen war, den übrigen Mitschuldigen nicht zugerechnet werden darf.

»Die aus den persönlichen Verhältnissen eines Mitschuldigen sich ergebenden besonderen Eigenschaften der Tat, sowie die in dessen Person liegenden besonderen Zumessungs- oder Milderungsgründe sind für die übrigen Mitschuldigen ohne Einfluss.[1]

Rücktritt eines Mitschuldigen hat nach den eingehenden Bestimmungen des Art. 52 Straflosigkeit, eventuell wenigstens Strafminderung zur Folge.

Ueber den Raufhandel enthält nur Art. 125 die bekannte Bestimmung, dass schon die Teilnahme an sich strafbar ist, wenn im Raufhandel ein Mensch getötet wurde bezw. nur eine schwere Körperverletzung oder schwere Misshandlung erfolgte.

II. Die Beihilfe.

Art. 44 bestimmt: »Wer das vorsätzliche Verbrechen eines andern wissentlich durch Rat oder Tat erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu strafen«.

Ueber das Verhältnis des Gehilfen zum Urheber lässt sich aus dem Gesetzestext nichts Bestimmtes entnehmen, doch lässt sich Folgendes herauslesen:

Aus Art. 38 geht hervor, dass Urheber derjenige ist, welcher

[1] Art. 51.

die Tat selbst begangen, bezw. dass dem Urheber derjenige gleichsteht, welcher dieselbe verursacht hat. Vergleicht man demgegenüber die Tätigkeit des »Erleichterns« und »Beförderns«, so liegt der Schluss nahe, dass das »Begehen« identisch mit dem Setzen einer Ausführungshandlung sein muss, während das »Erleichtern« und »Befördern« lediglich eine Bedingung des Erfolges bedeutet. Der Gesetzgeber scheint demnach als Unterscheidungsmerkmal zwischen Urheberschaft und Beihilfe die objektive Seite hervorgehoben zu haben.

Die Strafe des Gehilfen ist prinzipiell geringer als die des Urhebers; ihr Maximum ist zwei Drittel der dem Urheber angedrohten Strafe.[1]

Die Frage, ob dem Gehilfen ein bei der Hilfeleistung nicht beabsichtigter Erfolg zugerechnet werden kann, entscheidet Art. 49 in verneinendem Sinne.

Bezüglich des Einflusses persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Gehilfen gilt der oben bereits citierte Art. 51.[2] Bezüglich der Teilnahme eines Nichtbeamten an einem reinen Amtsdelikt bestimmt Art. 207, dass ein solcher Nichtbeamter nur insoweit strafbar ist, als seine Handlung als gemeines Verbrechen bestraft würde.[3]

Im besonderen Teil ist der bekannte Fall der Beihilfe zur Abtreibung ausdrücklich geregelt; der Gehilfe kann nach Art. 128 unter Umständen mit der gleichen Strafe wie die Schwangere selbst belegt werden.

2. Kapitel.

Die Anstiftung.

§ 10.

I. Das Sächsische Criminalgesetzbuch.

Das Gesetzbuch bezeichnet im 1. Satz des Art. 36 den Anstifter bezw. Verleiter als denjenigen, welcher Andere zur

[1] Art. 45.

[2] S. oben pag. 43.

[3] Wer, ohne in öffentlichem Dienste zu stehen, sich an einem Amtsverbrechen als Mitschuldiger, Gehilfe oder Begünstiger beteiligt, wird nur insofern mit Strafe belegt, als seine Handlung als gemeines Verbrechen strafbar ist.

Ausführung einer strafbaren Tat durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrtums bestimmt. Nachdem der Anstifter mit der gesetzlich angedrohten Strafe für diejenige Tat zu bestrafen ist, zu welcher er angestiftet hat, also mit der Strafe des Verbrechens selbst belegt wird, ist derselbe gleicher Teilnehmer im Sinne dieses Gesetzbuchs.

Inwieweit die vom Verleiteten ausgeführte Tat dem Verleiter zuzurechnen ist, bestimmt Satz 2 des Art. 36, indem er diese Zurechnung lediglich einschränkt

a) auf »jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener Tat notwendig war;«

b) auf »jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist.«

Ueber den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Verleiters selbst sagt das Gesetz nichts.

Eine Entscheidung des sächsischen Oberappellationsgerichts[1] bestimmt bezüglich des Einflusses von Straferschwerungs- bezw. Strafmilderungsgründen, welche in der Person des Verleiteten vorliegen, hinsichtlich der Strafbarkeit des Verleiters Folgendes:

Es ist zu unterscheiden:

a) ob die Ausführung in dem nächsten Interesse des Verleiters geschah (der Verleitete war nur Werkzeug des Verleiters),

b) ob dem Verbrechen das Interesse des Verleiteten zu Grunde lag.

Im Falle a) soll die Strafe des Verleiters nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen, im Falle b) nach denen des Verleiteten, dessen Tat er wollte, bemessen werden.

Dass die Anstiftung eines Beamten durch einen Nichtbeamten auch den Letzteren strafbar macht, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 317.[2]

---

[1] Citiert im Commentar von Held und Siebdrat, Seite 86.

[2] Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, insofern nicht nach Beschaffenheit der letztern die Strafe eines schwereren Verbrechens eintritt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen.

II. Das Thüringer Strafgesetzbuch.

Art. 34 handelt von der Verleitung; derselbe ist im Verhältnis zum entsprechenden Art. 36 des Sächs. C. G. B. etwas ausführlicher abgefasst, offenbar in dem Bestreben, einzelne in jenem Art. 36 enthaltene Unklarheiten zu beseitigen. Art. 34 Abs. 1 des Thür. St. G. B. zählt die verschiedenen Verleitungshandlungen in gleicher Weise wie das Sächs. C. G. B. auf, setzt aber vorsorglich die Worte »oder auf andere Weise« hinzu. Ueberhaupt trifft den Verleiter nur dann die Strafe der gleichen Teilnahme an der Haupthandlung, »wenn es zu deren Ausführung gekommen ist«, ein Gedanke, welcher sicherlich auch dem Art. 36 Sächs. C. G. B. — wenn auch hier unausgesprochen, — zu Grunde liegt.

Die Zurechnung des Erfolges regelt Abs. 2 des Art. 34 in verschiedener Weise wie Art. 36 Sächs. C. G. B., und zwar unter besonderer Betonung des subjektiven Moments auf Seite des Verleiters. Hienach ist dem Verleiter »jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.«

Ueber die Frage des Einflusses persönlicher Verhältnisse seitens des Verleiteten auf die Strafbarkeit des Verleiters schweigt das Gesetzbuch. Auch fehlt im Art. 310 des Thür. St G. B., welcher ungefähr dem Art. 317 des Sächs. C. G. B. entspricht, gerade der Passus, aus welchem man einen Schluss auf die Strafbarkeit eines Nichtbeamten, welcher zum Beamtendelikt angestiftet hat, ziehen könnte.[1]

Das Thür. St. G. B. kennt im Gegensatz zum Sächsischen einen strafbaren Versuch der Anstiftung, indem nach der Bestimmung des Art. 34 Abs. 3 der Verleiter auch dann strafbar ist, wenn es seitens des Verleiteten nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen ist, und zwar vorausgesetzt, dass der andere auf die Verleitung einging.

[1] Art. 310. Wer einem Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten etwas verspricht, schenkt oder leistet, um ihn zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Gefängnis . . . . bestraft . . . .

Abgesehen von diesem Spezialfall ist allerdings der Verleiter, wenn das Verbrechen nicht zur Ausführung gelangte, nur unter der Voraussetzung strafbar, dass der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist.

III. Das Württembergische Strafgesetzbuch.

Das Gesetzbuch bezeichnet den Anstifter als denjenigen, »der einen Anderen vorsätzlich zu dem Entschluss, das Verbrechen zu begehen, bewogen hat«, und zwar rechnet es ihn unter die Urheber.[1] Die Tätigkeit des Anstifters ist im Abs. 2 des Art. 74 näher gekennzeichnet;[2] wie aber die Worte »namentlich« und »dergleichen« bedeuten, erhebt das Gesetzbuch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Dem Anstifter ist analog dem Sächsischen C. G. B. nach Art. 76 zuzurechnen:

1. jede von ihm nicht ausdrücklich ausgenommene Tat, welche als Mittel zur Ausführung des bezweckten Verbrechens notwendig war;

2. jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der beabsichtigten Tat entstanden

und zwar unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass der Anstifter die Notwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit dieser Folge kannte.

Dem Wortlaut des Art. 76 nach würde diese Zurechnung eigentlich nicht jedem Anstifter schlechthin, sondern nur demjenigen gegenüber stattfinden, »welcher einen Anderen durch Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes« zu einem Verbrechen bestimmt hat. Da aber absolut kein Grund einzusehen ist, warum speziell für diese Arten der Anstiftung eine Zurechnung des Erfolges in der angegebenen Weise stattfinden sollte, für die andern aber nicht, so dürfte wohl die angeführte extensive Interpretation die richtigere sein.

Die Frage des Einflusses persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Anstifters hat das Gesetzbuch nicht geregelt. Der zunächstliegende Gedanke wäre allerdings der, dass der

[1] S. oben pag. 11.

[2] Anstifter ist namentlich derjenige, welcher absichtlich durch Gewalt, Drohung, Ueberredung, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes und dergleichen den Täter zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

oben citierte Art. 87[1] auch für den Fall der Anstiftung analoge Anwendung finden müsste, allein angesichts der strikten Fassung des Artikels, welcher ja nur von Urheber und Gehilfen spricht, dürfte dieser Schluss doch unstatthaft sein.

Was weiter die Frage anlangt, ob die Anstiftung zu einem reinen Beamtendelikt den Anstifter — als Nichtbeamten — strafbar macht, oder nicht, so muss diese wohl in verneinendem Sinn entschieden werden, und zwar auf Grund des Art. 404: Derselbe handelt allerdings nur vom »Teilnehmer«, als welcher nach der Terminologie des Gesetzbuches der Anstifter nicht zu betrachten ist, indes scheint der Gesetzgeber, nachdem er in Art. 87 vom Gehilfen, in Art. 404 jedoch vom Teilnehmer spricht, wahrscheinlich im letzteren Fall den Teilnehmer im weiteren Sinn vor Augen gehabt zu haben, eine Ansicht, welche auch das Württ. Obertribunal vertreten hat.[2] Ebenso scheint auch in Art. 339 Abs. 2 der Begriff Teilnehmer weiter gefasst zu sein, wenn das Gesetz auf die »fremden Teilnehmer« am Familiendiebstahl die Vorschrift des Art. 87 angewendet wissen will.

Durch gewisse Rücktrittshandlungen kann sich der Anstifter gemäss Art. 77 Straflosigkeit bezw. mildere Strafe sichern:

a) der Anstifter bleibt straflos:[3]

α) wenn er die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens verhindert, oder

β) wenn er der Obrigkeit so zeitig die Anzeige von der Verabredung gemacht hat, dass sie die Ausführung verhindern konnte;

b) den Anstifter trifft die Strafe des beendigten Versuchs, vorausgesetzt, dass das Verbrechen ausgeführt wurde,[4]

α) wenn er die Aeusserung, wodurch er den andern zu dem verbrecherischen Entschluss bestimmt hatte, wieder zurückgenommen, oder

β) wenn er den Andern, soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten gesucht hat.

[1] Vgl. oben pag. 16.
[2] Entscheidung citiert bei Hufnagel, Commentar Bd. II, Seite 742.
[3] Abs. 1.
[4] Art. 77 Abs. 2.

Ueber die Frage, ob und inwieweit der Anstifter strafbar ist, wenn die Handlung des Angestifteten aus Gründen unterbleibt, welche ausserhalb der Person des Anstifters liegen, m. a. Worten ob ein »Versuch« der Anstiftung strafbar ist, enthält das Gesetzbuch keine Bestimmung. Die Motive zum Entwurf[1] sprechen zwar den Gedanken aus, dass der Anstifter in diesem Falle mit der Strafe des beendigten Versuchs zu belegen sei. Nachdem dieser Gedanke aber im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat, bleibt diese Frage für das Württ. Gesetzbuch unentschieden.

IV. Das Hannoveraner Criminal-Gesetzbuch.

Der Anstifter in seiner Eigenschaft als »Teilnehmer« und Urheber eines Verbrechens wurde bereits oben bei Citierung der Art. 52 und 53 Abs. 1 erwähnt.[2] Seine hauptsächlichste Tätigkeit wird auch hier in Art. 53 Abs. 2 in ähnlicher Weise charakterisiert, wie wir sie bereits in den vorhergehenden Gesetzbüchern kennen gelernt haben.

Inwieweit dem Anstifter das Verbrechen des Angestifteten zuzurechnen ist, bestimmt Art. 54 fast im Wortlaut mit Art. 36 S. 2 des Sächs. C. G. B., auf welches hiemit verwiesen sei.[3]

Ueber den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Anstifters dagegen enthält das Gesetzbuch keine ausdrückliche Bestimmung. Ebensowenig über den speziellen Fall der Anstiftung zum reinen Amtsdelikt.

Den Versuch der Anstiftung hat das Gesetzbuch, welches im übrigen auch von dem Prinzip ausgeht, dass eine blosse Vorbereitungshandlung nicht strafbar ist, im Art. 55 ausnahmsweise mit Strafe, und zwar mit der Strafe des Versuchs des vom Anstifter beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens, belegt. In gleicher Weise wird übrigens der Anstifter bestraft, wenn das vom Angestifteten verübte Verbrechen ein anderes als das vom Anstifter gewollte ist, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in Verbindung steht.

---

[1] Citiert bei Hufnagel Comm. Bd. I. Seite 160.

[2] S. o. pag. 17.

[3] S. o. pag. 45.

V. Das Braunschweiger Criminal-Gesetzbuch.

§ 41 des Gesetzbuchs handelt vom Urheber und Anstifter; letzterer ist in völlig analoger Weise wie in den vorhergehenden Gesetzbüchern charakterisiert.[1] Ob der Gesetzgeber den Anstifter als Urheber betrachtet wissen wollte, ist aus dem Wortlaut des Gesetzes an sich nicht zu entnehmen, welches vielmehr nur bestimmt, dass der Anstifter ebenso bestraft wird, »als ob er die Tat selbst begangen hätte.«

Ueber die Frage der Zurechenbarkeit des eingetretenen Erfolgs, des Einflusses persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Anstifters, sowie über die Strafbarkeit des Anstifters wegen Anstiftung zu einem reinen Amtsdelikt entscheiden die §§ 52, 54 und 252, deren bereits oben auf pag. 24 ff. Erwähnung getan wurde.

Gleich dem Hannov. C. G. B. ist auch hier die Anstiftung an sich, selbst wenn noch keine Ausführungshandlung des Verbrechens begangen wurde, für strafbar erklärt.[2]

Rücktritt des Anstifters macht denselben entweder nach § 69 Ziff. 2 und 3 straflos oder bewirkt wenigstens nach §§ 51 und 66 Nr. 6 d eine mildere Bestrafung desselben.

Eine besondere Bestimmung, entsprechend den modernrechtlichen Grundsätzen enthält noch der § 50, dahin lautend, dass ein Anstifter, welcher zugleich Teilnehmer oder Gehilfe ist, nach den über Anstiftung von Verbrechen gegebenen Bestimmungen beurteilt wird.

Im besonderen Teil stellt § 148 die Anstiftung zum Selbtmord, nachdem dieser an sich straflos ist, ausdrücklich unter Strafe.

VI. Das Hessen-Darmstädter Straf-Gesetzbuch.

In Art. 71 Abs. 1 ist der Anstifter im Gegensatz zum Täter, dem physischen Urheber, als intellektueller Urheber bezeichnet; das Gesetz gibt zugleich auch eine Begründung, weil der Anstifter, — der Relativsatz ist wohl richtigerweise kausal zu inter-

[1] . . . wer durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrtums oder einer Gemütsbewegung oder auf andere Weise einen Andern zur Begehung einer verbrecherischen Handlung bestimmt (der Anstifter), wird ebenso bestraft, als ob er selbst die Tat begangen hätte.

[2] § 37.

pretieren — »Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, dass er den Täter vorsätzlich zu dem Entschluss, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.[1]« Zu den Anstiftern gehört, »wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohns, absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrtums und dergleichen den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.«

Für den Fall des excessus mandati hat das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Als Art. 68 des Entwurfs zum Hessen-Darmstädter St. G. B. war nämlich eine Vorschrift aufgestellt worden, welche dem Art. 36 Satz 2 des Sächs. C. G. B.[2] fast wörtlich entsprach. Dieselbe wurde aber später gestrichen, da sie sich aus den allgemeinen Grundsätzen über Zurechenbarkeit des Erfolgs von selbst verstehe.

Ebenso wenig hat das Gesetzbuch dargelegt, inwieweit persönliche Verhältnisse die Strafbarkeit des Anstifters beeinflussen; man ist auch bezüglich dieser Frage lediglich auf die allgemeinen Grundsätze angewiesen. Breidenbach[3] kommt auf Grund derselben zu folgendem Ergebnis: Insofern durch persönliche Verhältnisse die Natur des Verbrechens seinem gesetzlichen Tatbestand nach bestimmt wird, kommen diese Verhältnisse auch dem Anstifter, bei welchem sie nicht vorliegen, zugute.

Insofern sie jedoch eine Strafmilderung, bezw. -schärfung, oder blosse Zumessungsgründe innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums zur Folge haben, kommen die persönlichen Verhältnisse nur demjenigen zugute, in dessen Person sie vorliegen.

Die Frage, ob der Anstifter zu einem reinen Beamtendelikt strafbar ist, hat das Gesetzbuch ebenfalls nicht erörtert. Die überwiegende Meinung scheint jedoch, im Widerspruch mit dem Württemberger und Braunschweiger St. G. B. dahin gegangen

[1] Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter (intellektueller Urheber), welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, dass er den Täter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

[2] S. o. pag. 45.

[3] Comm. Bd. I, 2 S. 252 ff.

zu sein, dass diese Frage in bejahendem Sinne zu entscheiden ist.[1]

Der Anstifter sichert sich[2] Straflosigkeit dadurch, dass er entweder vor Anfang der Ausführung den erteilten Befehl oder Auftrag zurücknimmt und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert,

oder dass er der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige macht, dass das Verbrechen verhindert werden konnte.

Nach der Fassung dieser Bestimmung muss man eigentlich notwendig zu dem Schlusse kommen, dass der Anstifter auch dann strafbar ist, falls das Verbrechen aus Gründen, die ausserhalb der Person des Anstifters liegen, nicht zur Ausführung gelangt. Breidenbach verwahrt sich allerdings in seinem Commentar[3] energisch gegen diese Konsequenz, und es scheint tatsächlich — aus den Kammerverhandlungen über diesen Artikel zu schliessen — der Gesetzgeber nicht die Absicht verfolgt zu haben, in Analogie des Braunschweiger und Hannoveraner St. G. B. den »Versuch« der Anstiftung für strafbar zu erklären.

VII. Das Badische Straf-Gesetzbuch.

Wie aus § 119, welcher im Wortlaut mit Art. 71 Abs. 1 des Hessen-Darmstädter St. G. B.[4] übereinstimmt, hervorgeht, betrachtet auch dieses Gesetzbuch den Anstifter als Urheber des Verbrechens. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Gesetzgebungen sieht es indes davon ab, die Tätigkeit des Anstifters näher zu detaillieren.

Bezüglich der Bestrafung des Anstifters, welcher ja dem Urheber völlig gleichsteht, enthält § 120 eine ganz eigenartige Bestimmung: Die Strafe des Anstifters kann nämlich bis zu der eines Gehilfen herabsinken, »wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Täter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.«

[1] Breidenbach Comm. Bd. I, 2 S. 257 ff.
[2] Gemäss Art. 72.
[3] Bd. I, 2 S. 267 ff.
[4] S. o. pag. 51 Fussn. 1.

Das durch excessus mandati vom Täter ausgeführte Verbrechen wird dem Anstifter nach § 121 unter bestimmten Voraussetzungen zur Fahrlässigkeit zugerechnet. Der Anstifter haftet also doppelt: einmal nach dem Grundsatz des § 119, soweit das ausgeführte Verbrechen in der Absicht des Anstifters lag, dann aber für den Exzess nach den Grundsätzen der Fahrlässigkeit.

Ueber den Einfluss persönlicher, die Strafbarkeit erhöhender oder vermindernder Verhältnisse hat das Gesetzbuch allerdings keine Bestimmung getroffen. Aus den Ausführungen Puchelts[1] ist indes zu entnehmen, dass das Gesetz dieselben nur in der Person desjenigen berücksichtigt wissen will, bei welchem sie vorliegen.

Für den Fall der Anstiftung zu einem reinen Amtsdelikt enthält das Gesetzbuch lediglich in § 666 eine Strafdrohung, und zwar nur im speziellen Fall der Bestechung. Ob nun dieser dem § 666 zugrunde liegende Gedanke verallgemeinert werden darf, wie es Puchelt in seinem Commentar I Seite 142 getan hat, ist allerdings sehr fraglich; sicher ist jedoch, dass aus dem Gesetze weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin eine klare Lösung zu finden ist.

Vorausgesetzt, dass noch keine Ausführungshandlung stattgefunden hat, ist die Anstiftung an sich noch nicht strafbar; eine Ausnahme von diesem Grundsatz jedoch bildet das sog. pactum de deliquendo des § 122 Abs. 1[2] desselben droht unter gewissen Voraussetzungen dem Anstifter wie auch dem Angestifteten, — selbst wenn also das Verbrechen noch nicht zum Beginn der Ausführung gediehen ist, — die Strafe des nicht beendigten Versuchs an. Nur freiwilliger Rücktritt vor Anfang der Ausführung vermag hier Straflosigkeit zu bewirken.[3]

---

[1] Comm. Bd. I Seite 141 ff.

[2] Abs. 1. Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag erteilt oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sind, sobald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt oder infolge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohnes oder des erteilten Auftrages zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Teile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

[3] § 122 Abs. 2.

Abgesehen von dieser speziellen Bestimmung legt § 123 allgemein die Fälle fest, in welchen der Anstifter straflos bleibt, nämlich

1. wenn der Anstifter die Gründe, durch welche er den andern zum verbrecherischen Entschluss bestimmte, vollständig wieder aufgehoben hat, und der Angestiftete dennoch das Verbrechen — und zwar aus anderen (eigenen) Gründen — ausführte;

2. wenn der Anstifter, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, dass sie dasselbe verhindern konnte, oder

3. wenn der Anstifter das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Täter abmahnt, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war.

Durch gewisse Rücktrittshandlungen, welche § 124 näher darstellt, erlangt der Anstifter zwar keine Straflosigkeit, aber doch wenigstens gemilderte Strafe (Strafe des nicht beendigten Versuchs).

Aus dem speziellen Teil seien noch folgende Bestimmungen hervorgehoben:

Nach § 222 ist dem Anstifter zum Kindsmord lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bezw. Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren angedroht. Derselbe wird also nicht, wie man nach der allgemeinen Regel erwarten sollte, als gemeiner Mörder bezw. Totschläger bestraft.

Die Bestimmung des § 252 Ziff. 2 fernerhin bedroht den Anstifter zum Abtreibungsdelikt mit der gleichen Strafe wie die Schwangere selbst. Der Anstifter zur Selbstverstümmelung wird nach der Vorschrift des § 259 wie der Verstümmelte selbst bestraft, wobei ausdrücklich vom Gesetz betont ist, dass die jenem eventuell zu statten kommenden Strafmilderungsgründe nicht zu Gunsten des Anstifters wirken. Auch der Anstifter zum Selbstmord wird als »Teilnehmer« bestraft, und zwar nach der Vorschrift des § 208.

VIII. Das Sächsische Strafgesetzbuch (1855).

Das Gesetz bezeichnet zwar den Anstifter als Teilnehmer, der Begriff der Teilnahme ist aber, wie bereits oben bemerkt, sehr weit gefasst, sodass sich auch hier der Anstifter wiederum als eine Art Urheber darstellt. Die Tätigkeit des Anstifters ist in den Art. 62 und 63, dem Art. 36 Satz 1 des Sächs. C. G. B.[1] entsprechend, aufgezählt.

Bezüglich des excessus mandati und der Frage über den Einfluss persönlicher Verhältnisse sollen nach Art. 65 Abs. 1 gleichfalls die oben bei Besprechung der Beihilfe angeführten Bestimmungen gelten.[2] Der Anstifter zu einem reinen Amtsdelikt insbesondere ist sonach strafbar. Art. 65 Abs. 2 fügt bezüglich des Einflusses persönlicher Verhältnisse noch hinzu, dass das Verhältnis des Anstifters zur Tat bei dessen Bestrafung massgebend ist, wenn er sich des Angestifteten nur als Mittel für seine eigenen Zwecke bedient hat.

Der Versuch der Anstiftung in Gestalt der erfolglosen Anstiftung zieht nach Art. 64 Abs. 2 für den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens nach sich, zu welchem er anstiften wollte. Nur durch Rücktritt kann der Anstifter gemäss Art. 64 Abs. 3 Strafminderung, eventuell sogar Straflosigkeit erlangen.

Anstiftung zum Selbstmord ist nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 158 strafbar.

IX. Das Hamburger Strafgesetzbuch.

»Wer dadurch ein Verbrechen veranlasst, dass er einen anderen (Urheber) zur Begehung desselben vorsätzlich bestimmte, wird bestraft, als ob er die Tat selbst begangen hätte (Anstifter).[3]

Das Gesetz erblickt sonach in dem Anstifter eine Ursache des Verbrechens, somit also in ihm auch einen Urheber desselben.

Die Frage der Zurechenbarkeit des Erfolges entscheidet Art. 39 in der Weise, dass dem Anstifter jedes zur Ausführung des Verbrechens angewandte Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen ist, »ausgenommen, wenn dieselben den Um-

[1] S. o. pag. 44.
[2] S. o. pag. 39.
[3] Art. 38.

ständen nach als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen angenommen werden können«.

Bezüglich des Einflusses persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Anstifters gelten die oben[1] angeführten Grundsätze. Insbesondere ist aus Art. 207[2] zu entnehmen, dass auch die Anstiftung zu einem reinen Amtsdelikt nicht strafbar ist.

Der Versuch der Anstiftung ist nur im Fall der öffentlichen Anstiftung (Art. 46) für strafbar erklärt.

Anstiftung zum Selbstmord ist in Art. 121 selbständig unter Strafe gestellt.

3. Kapitel.

Begünstigung, unterlassene Verhinderung bevorstehender und unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen.

§ 11.

Die Begünstigung.

Von einer eingehenden Darstellung der gesetzlichen Vorschriften über Begünstigung sei hier vor allem aus dem Grunde abgesehen, weil die diesbezüglichen Bestimmungen einerseits unter sich — abgesehen von der verschiedenen Art der Bestrafung — nur in sehr geringem Masse differieren und auch im Verhältnis zur modernen Gesetzgebung keine wesentlich verschiedenen Gedanken aufzuweisen haben. Alle bisher angeführten Gesetzgebungen erblicken nämlich in der Begünstigung ein Vorschubleisten nach vollbrachter Tat ohne vorheriges Einverständnis mit dem Täter; worin diese Tätigkeit des Vorschubleistens besteht, ist in den einzelnen Gesetzbüchern in engeren oder weiteren Grenzen — das Württ. St. G. B. umfasst z. B. in Art. 89 unter dem Begriff der Begünstigung auch den der Partiererei — dargestellt. Gewerbsmässige Begünstigung ist regelmässig straferschwerend, dagegen bleibt persönliche Begünstigung straflos. Bezüglich des letzteren Punktes bestehen in den einzelnen Gesetzgebungen dadurch kleine Verschieden-

[1] S. oben pag. 43.

[2] Citat s. oben pag. 44 Fussn. 3.

heiten, dass der Begriff »Angehöriger« nicht gleichmässig weit gefasst ist.

Was jedoch die juristische Natur der Begünstigung betrifft, so sei an dieser Stelle nur konstatiert, dass noch nicht alle der bisher behandelten Gesetzbücher zu der Auffassung hindurchgedrungen sind, dass die Begünstigung ein völlig selbstständiges Delikt und nicht Teilnahme am Verbrechen ist. Dafür spricht schon der Umstand, dass sich in keinem dieser Gesetzbücher die Bestimmungen über Begünstigung im speziellen Teil vorgetragen finden, sondern vielmehr im engsten Zusammenhang mit denen über Teilnahme dargestellt werden; daran ändert aber auch andererseits die Tatsache nichts, wenn z. B. das Badische St. G. B. (§ 142) von einem »besonderen Vergehen der Begünstigung« spricht, denn an anderer Stelle setzt dasselbe für die Begünstigung keine bestimmte Strafe fest, sondern macht die Höhe derselben in erster Linie »von der Beschaffenheit und Grösse des Hauptverbrechens« abhängig.[1] Das Württ. St. G. B.[2] behandelt überdies die Begünstigung unter der Rubrik der Teilnehmer; an anderer Stelle fernerhin spricht es von einer »Haupttat«, zu welcher die Begünstigung verübt wurde, also ein deutlicher Beweis, dass dem Gesetzgeber bei Auffassung dieser Bestimmung der Begriff der Teilnahme vorschwebte.

§ 12.

Unterlassene Verhinderung bevorstehender und unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen.

I. Das Sächsische Criminalgesetzbuch.

Eine Verhinderungspflicht hinsichtlich bevorstehender Verbrechen kennt das C. G. B.[3] ähnlich dem Reichs-St. G. B. nur bei einer Reihe besonders schwerer Verbrechen: Hochverrat, Staatsverrat im Krieg, Aufruhr, Mord, erschwerte Körperverletzung, Notzucht, Raub, Diebstahl mit Waffen, Brandstiftung, Verfertigung falscher Münzen, vorausgesetzt, dass jemand glaub-

[1] § 143. Die Begünstigung wird, mit Rücksicht auf die Grösse und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe von Gefängnis oder Geldstrafe getroffen.

[2] Art. 90. Der Begünstiger ist, sofern der besondere Teil des Gesetzbuchs nicht ein Anderes bestimmt, mit Rücksicht auf die Grösse und Beschaffenheit der Haupttat, zu Gefängnis oder Geldbusse zu verurteilen.

[3] Art. 39.

würdige Nachricht von dem Vorhaben dieser Delikte erhalten hat. Merkwürdig ist nur, dass diese betreffende Person nicht bloss wie ein Begünstiger gestraft wird, sondern dass das Gesetz diese Unterlassung direkt als Begünstigung — wiewohl der Definition der Begünstigung völlig zuwiderlaufend — bezeichnet.[1] »Bei allen andern Verbrechen ist eine solche Unterlassung nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren Tat wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteils dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt.[2]«

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich bereits verübter Verbrechen besteht ausser für Personen, welche durch ihr Amt hiezu verpflichtet sind, nur in einem besonderen Ausnahmefall, nämlich: »Wenn jemand, welcher von dem Täter eines Verbrechens Kenntnis hat und weiss, dass ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Täters unterlässt.«[3] Die Bestrafung erfolgt wegen Begünstigung.

Angehörige eines Verbrechers sind jedoch, vorausgesetzt, dass sie nicht durch ihr Amt zur Anzeige verpflichtet sind, in beiden Fällen der Unterlassung (Art. 39 und 40) straflos.[4]

II. Das Thüringer Strafgesetzbuch.

Dasselbe enthält in den Art. 38—40 dieselben Grundsätze wie das Sächsische C. G. B., führt aber noch einige ergänzende Bestimmungen für den Fall der unterlassenen Verhinderung an. Als weitere Voraussetzung der Strafbarkeit der unterlassenen Verhinderung fügt nämlich das Gesetzbuch zum Erfordernis der glaubhaften Kenntnis noch den Umstand hinzu, dass die Verhinderung ohne Gefahr für den Betreffenden noch für dessen Angehörige erfolgen kann.[5]

Die unterlassene Verhinderung bevorstehender Verbrechen ist andererseits, falls diese Unterlassung seitens Angehöriger

[1] »Als Begünstigung ist es auch anzusehen wenn . . .« (Art. 39).
[2] Art. 39 Satz 2.
[3] Art. 40.
[4] Art. 41 No. 2.
[5] Art. 39 Abs. 1.

des Verbrechers erfolgt, nicht in jedem Falle straflos, sondern nur unter der Voraussetzung, dass diesen Angehörigen nicht Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebote standen, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nicht zur Folge haben konnten.[1]

»Geistliche sollen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurteilt werden.«[2]

III. Das Württembergische Strafgesetzbuch.

Eine Verhinderungspflicht bevorstehender strafbarer Handlungen im allgemeinen — glaubhafte Kenntnis vorausgesetzt, und unter der Bedingung, dass diese Verhinderung ohne Gefahr für den Pflichtigen oder für einen Dritten erfolgen kann, — konstruiert das Gesetzbuch in folgender Weise[3]: Massgebend ist der Unterschied, ob die strafbare Handlung von Amtswegen oder nur auf Klage hin verfolgt wird.

Bezüglich der von Amtswegen verfolgbaren Delikte ist ein jeder bei Strafe verpflichtet, dieselben zu verhindern, entweder

a) durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit oder
b) durch Warnung des Gefährdeten, oder
c) durch andere in seiner Macht stehende Mittel.[4]

Bezüglich der auf Klage verfolgbaren Delikte besteht die gleiche Verpflichtung, nur fällt hier die Anzeigepflicht bei der Obrigkeit weg.[5]

Die Unterlassung wird als delictum sui generis mit Gefängnis- oder Geldbusse bestraft.[6]

Angehörige des Verbrechers, sowie den Beichtvater, trifft diese Verhinderungspflicht nur in beschränktem Masse.[7]

Eine Anzeigepflicht bezüglich begangener Delikte besteht — gemeingefährliche Delikte abgesehen — prinzipiell

---

[1] Art. 40 Abs. 1.
[2] Art. 40 Abs. 2.
[3] Art. 93.
[4] Art. 93 Abs. 1.
[5] Art. 93 Abs. 3.
[6] Art. 93 Abs. 2.
[7] Art. 93 Abs. 4 u. 5.

nicht.[1] Eine allgemeine Ausnahme bildet nur die Bestimmung, dass jeder, welcher den Urheber - warum nicht auch den Gehilfen? — eines Verbrechens kennt und weiss, dass ein Unschuldiger wegen des letzteren in Untersuchung gezogen wurde bei Vermeidung von Geld- oder Gefängnisstrafe unaufgefordert zur Anzeige verpflichtet ist.[2] Angehörige des Verbrechers und der Beichtvater sind ausgenommen.[3]

IV. Das Hannoveraner Criminalgesetzbuch.

Eine allgemeine Anzeigepflicht und zwar nur bezüglich bevorstehender Verbrechen besteht nach Art. 126: Jeder Untertan nämlich, der von einer staats- oder landesverräterischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist verpflichtet, dieselbe schleunigst anzuzeigen und zwar ist er wegen dieser Unterlassung auch schon dann strafbar, wenn diese Verschwörung gar nicht zur Ausführung gebracht wurde.

Das Beichtgeheimnis entbindet zwar den Geistlichen von der Verpflichtung, den Beichtenden anzuzeigen, doch ist der Geistliche verpflichtet, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern.[4]

Von der Strafe der Unterlassung sind nur die Angehörigen des Verbrechers befreit.[5]

Ausserdem sind diejenigen Personen nach Art. 67 Ziff. 5 und zwar als Gehilfen strafbar, »welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten.«

Eine Anzeigepflicht bezüglich bereits begangener Verbrechen ist nicht im Gesetzbuch erwähnt, eine solche bestand offenbar nur innerhalb der Grenzen der Amtspflicht.

V. Das Braunschweiger Criminalgesetzbuch.

Dasselbe stellt in den §§ 48 u. 49, welche von der »strafbaren Mitwissenschaft« handeln, dem Sächs. C. G. B. analoge

[1] Art. 94 Abs. 1.
[2] Art. 94 Abs. 2.
[3] Art. 94 Abs. 3.
[4] Art. 126 Abs. 1 Satz 2.
[5] Art. 126 Abs. 3.

Bestimmungen auf; es vermeidet jedoch im Gegensatz zu diesem, diese Fälle unter dem Begriff der Begünstigung zusammenzufassen und sie mit der Strafe der Begünstigung zu bedrohen, indem es besondere Strafdrohungen für die strafbare Mitwissenschaft festgesetzt hat.

Strafbarkeit der unterlassenen Verhinderung bevorstehender Verbrechen tritt — unter Bedingung der glaubhaften Kenntnis und nur insoweit als diese Verhinderung ohne Gefahr für den Betreffenden selbst oder dessen Angehörige erfolgen kann — nur bei gewissen Klassen von Delikten ein, welche wir bereits oben bei Erwähnung des Art. 39 Sächs. C. G. B.[1] kennen gelernt haben, nur mit dem Unterschiede, dass die Zahl derselben durch Hinzufügung von »Fälschung von Creditpapieren«, »Menschenraub«, »gemeingefährliche Beschädigung«, »Diebstahl mit Einbruch« noch vermehrt wird.[2] Die Strafe — nach der Höhe des geplanten Verbrechens abgestuft — tritt bloss dann ein, wenn die Ausführung des Verbrechens auch wirklich unternommen wurde oder erfolgt ist.

Besondere Strafdrohungen enthält § 281 für Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung eines Verbrechens unterlassen. Straferschwerend wirkt dabei der Umstand, dass diese Unterlassung im Einverständnis mit dem Täter oder aus Parteilichkeit geschah.

Die Unterlassung der Anzeige bereits begangener Verbrechen ist im Einklang mit dem Sächs. C. G. B. auch nur dann mit Strafe belegt, wenn jemand weiss, dass ein Unschuldiger wegen irgend eines Verbrechens zur Untersuchung und Haft gezogen oder durch gerichtliches Erkenntnis zu einer Strafe verurteilt oder nur von der Instanz absolviert ist, und wenn der Mitwissende den Täter kennt.

Besondere Strafdrohungen enthalten die §§ 270 u. 278 für den Fall, dass jemand, wiewohl durch Amt, Beruf oder besondere Dienstvorschrift zur Anzeige verpflichtet, diese Pflicht vernachlässigte bezw., wenn ein Untersuchungsbeamter rechtswidrig die Untersuchung begangener strafbarer Handlungen unterliess.

---

[1] S. oben pag. 57.
[2] § 48 Abs. 1 Satz 1.

Die Strafe der unterlassenen Verhinderung oder Anzeige trifft nicht Angehörige des Verbrechers, es sei denn, dass diese von Amtswegen zur Anzeige verpflichtet wären.[1]

VI. Das Hessen-Darmstädter Strafgesetzbuch.

Zur Verhinderung bevorstehender Verbrechen ist bei Strafe verpflichtet:

a) der Ehemann bezw. Vater oder Pflegevater, dessen Ehefrau oder unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder bezw. Pflegekinder eine strafbare Tat planen; vorausgesetzt, dass diese Verhinderung ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann. Strafe der Unterlassung: die auf Begünstigung gesetzte Strafe.[2]

b) Wenn diese Verhinderung bevorstehender Verbrechen vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besonderen . . . . . Befehls oder Auftrags ausdrücklich vorgeschrieben ist. Voraussetzung der Strafbarkeit: Vorsätzliche Unterlassung. Bestrafung: als Gehilfe des Täters.[3]

c) Jeder Angehörige des Grossherzogtums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Grossherzogtums wohnt, wenn er von einer hochverräterischen bezw. landesverräterischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält. Strafe: Gefängnis oder Correktionshaus, je nachdem die Verschwörung bezw. der Plan ausgeführt wurde oder nicht.[4]

Angehörige des Verbrechers trifft wegen Unterlassung der Anzeige keine Strafe.[5]

Ausserdem kann sich aber auch derjenige Straflosigkeit sichern, welcher, in eine hochverräterische (landesverräterische) Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angibt.[6]

Zur Anzeige bereits begangener Verbrechen ist niemand verpflichtet, ausgenommen die Personen, welche kraft

[1] § 49.
[2] Art. 88 No. 2.
[3] Art. 92.
[4] Art. 134 Abs. 1, 138 (landesverräterische Verschwörung).
[5] Art. 134 Abs. 4.
[6] Art. 135.

Amtes, besonderen Auftrags oder Befehls zur Anzeige verpflichtet sind.

Strafe, wenn Unterlassung im Einverständnis mit Urheber oder dessen Gehilfen erfolgt: als Gehilfe des Täters oder als Begünstiger.[1]

VII. Das badische Strafgesetzbuch.

Die Unterlassung der Verhinderung bevorstehender Verbrechen ist — soweit glaubhafte Kenntnis und keine Gefahr für den Pflichtigen oder dessen Angehörige vorhanden — nur bezüglich solcher Verbrechen strafbar, welche mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren bedroht werden. Als Mittel zur Verhinderung führt das Gesetz an:

a) zeitige Anzeige bei der Obrigkeit,

b) Warnung der Gefährdeten,

c) andere in der Macht des Verhinderungspflichtigen liegende Mittel.[2]

Angehörige des Verbrechers, ebenso der Beichtvater, welchem das verbrecherische Vorhaben unter dem Beichtsiegel mitgeteilt wurde, sind von der Pflicht zur Anzeige und Warnung (sub. a u. b) frei.[3]

Zur Anzeige bereits begangener Verbrechen ist niemand verpflichtet, ein Schluss, welcher sich aus dem Schweigen des Gesetzes über diese Frage ergibt. Ausgenommen ist offenbar eine Anzeigepflicht von Amtswegen.

VIII. Das Sächsische Strafgesetzbuch. (1855).

Eine Verhinderungspflicht bevorstehender Verbrechen besteht für jedermann, der von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Umständen Nachricht erhält, unter welchen er diese Nachricht für wahr halten musste, vorausgesetzt, dass diese Verhinderung nicht mit Gefahr für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist.[4]

Die Pflichtverletzung hat bei Verbrechen des Hochverrats, militärischen Verrats, Staatsverrats, Aufruhrs, Mordes, der er-

[1] Art. 93.
[2] § 146.
[3] § 147.
[4] Art. 71 Abs. 1.

schwerten Körperverletzung, des Raubes, der Notzucht, des Diebstahls mit Waffen, der Brandstiftung oder der Falschmünzerei Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe zur Folge.[1] Unter gewissen Umständen kann statt der Gefängnisstrafe Geldstrafe eintreten, vorausgesetzt, dass der Unterlassende nicht seinen eigenen Vorteil beabsichtigt oder eine Amtspflicht verletzt.[2] Handelte es sich um andere Verbrechen, so ist die Unterlassung der Verhinderung nur strafbar — und zwar im Maximum mit 1 Jahr Gefängnis — wenn dieselbe wegen eines eigenen . . . Vorteils dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschehen ist und das Verbrechen, um dessen Nichtverhinderung es sich handelt, zu den von Amtswegen zu bestrafenden gehört.[3]

Mit Strafe bedroht ist die Unterlassung der Anzeige bereits begangener Verbrechen analog Art. 40 des Sächs. C. G. B. nach Art. 71 nur, wenn der Unterlassende von Amtswegen zur Anzeige verpflichtet war, »oder wenn er wusste, dass statt des ihm bekannten Täters ein Unschuldiger sich deshalb in Untersuchung befinde oder Strafe verbüsse.«

IX. Das Hamburger Strafgesetzbuch.

Von einer Verhinderungspflicht bevorstehender Verbrechen spricht merkwürdigerweise das Gesetzbuch nichts.

Eine strafbare Unterlassung der Anzeige bereits begangener Verbrechen kennt das Gesetz nur für Personen, welche durch Amt, Beruf oder besondere Dienstvorschrift zur Anzeige verübter Verbrechen verpflichtet sind, vorausgesetzt, dass diese Unterlassung wissentlich geschah.[4]

[1] Art. 71 Abs. 2 Satz 1.
[2] Art. 71 Abs. 2 Satz 2.
[3] Art. 71 Abs. 3.
[4] Art. 223.

2. Abteilung.
Die Strafgesetzbücher von Preussen und Bayern von 1851 bezw. 1861.

1. Kapitel.
Mittäterschaft und Beihilfe.

Einleitung.

Wie das Bayrische Strafgesetzbuch von 1813 auf Jahrzehnte hinaus den Gesetzgebungen der deutschen Einzelstaaten seinen Stempel aufgedrückt hat, so wurde das Preussische Strafgesetzbuch von 1851 für die folgenden Gesetzgebungswerke von grundlegender Bedeutung. Wenn sich auch die Gesetzgebungen von Sachsen (1855) und Hamburg (1869) durch Anschluss an das Bayrische Strafgesetzbuch von 1813 dem Einfluss des Preussischen St. G. B. zu entziehen suchten, so hat doch andrerseits das Preussische Gesetzbuch in einer Reihe von deutschen Staaten das dort herrschende gemeine Recht oder bereits bestehende Codifikationen — so insbesondere das Oldenburger, Hessen-Darmstädter und Hannoveraner St. G. B. — nicht nur verdrängt, sondern ist auch für das Bayrische St. G. B. von 1861 und vor allem für unser Reichs-St. G. B. vorbildlich geworden.

Was speziell in der Teilnahmelehre die bahnbrechende Wirkung des Preuss. St. G. B. betrifft, so ist diese hauptsächlich in der Aufstellung des — seinerseits wieder vom code pénal übernommenen — Prinzips zu erblicken, dass alle diejenigen, welche zur Ausübung eines Verbrechens mitwirkten, unter sich gleich und daher auch mit gleicher Strafe zu belegen sind. Dieser eine Satz macht mit einem Schlag die aus den vorgenannten Gesetzgebungen genugsam bekannten, komplizierten Strafabstufungen der Teilnehmer, ebenso auch die detaillierten, oft allzu strengen Vorschriften über Komplott und diesem verwandte

Fälle völlig entbehrlich; andererseits entspricht derselbe aber auch allen Forderungen der Gerechtigkeit, da das Gesetz durch einige einschränkende Bestimmungen die Möglichkeit gewährt, die Bestrafung des Teilnehmers dem Masse seines Verschuldens vollkommen anzupassen.[1]

Ein weiterer Fortschritt ist ferner auch in dem Umstande zu konstatieren, dass das Gesetz den Anstifter aus der Klasse der Urheber unter die Teilnehmer (im engeren Sinn) versetzt hat. Die accessorische Natur der Anstiftung ergibt sich dann von selbst als folgerichtige Konsequenz.

§ 13.

Das Preussische Strafgesetzbuch vom 1. Juli 1851.

Dasselbe unterscheidet gleich dem Reichs-St. G. B. zwischen Täterschaft einerseits, der Teilnahme andererseits.

I. Die Täterschaft.

Eine Definition des Täters hat das Gesetzbuch nicht gegeben, es versteht jedoch zweifellos darunter den physischen Urheber. Ebenso hat es sich auch einer Definition des Miturhebers enthalten. Besondere Bestimmungen über Mittäterschaft in Gestalt des Komplotts kennt das St. G. B. nicht. Von »Bande« ist nur noch gelegentlich des qualifizierten Diebstahls und des Raubs, woselbst sie strafschärfend wirkt, die Rede. Die Vorschriften über Raufhandel endlich finden sich im § 195 bereits auf das Minimum reduziert, wie es sich im § 227 des R. St. G. B. darstellt.

II. Die Teilnahme.

Wie aus § 34 hervorgeht, gehört zu den Teilnehmern

1. der Anstifter,
2. der Gehilfe.[2]

[1] Dass man übrigens de lege ferenda gerade in neuester Zeit dieses Prinzip, welches ja im R. St. G. B. nicht vertreten ist, wieder anstrebt, beweist der Wortlaut der ersten These, welche die internationale kriminalistische Vereinigung Anfangs Juni 1903 in Dresden aufstellte:

»Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer.« (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfen.)

[2] Als Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1. Wer den Täter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt durch absichtliche Herbeiführung

Nachdem auch die Begünstigung im 3. Titel behandelt wurde, welcher »von der Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen« handelt, müsste eigentlich auch der Begünstiger zu den Teilnehmern gerechnet werden. Dem widerspricht aber teilweise die Doktrin, andererseits bemerken auch die Motive von 1851, Seite 17[1] ausdrücklich: »Die Begünstigung eines Verbrechens ist ein selbständiges, von der Teilnahme getrenntes Vergehen«.

Nachdem der Fall der Anstiftung unten auf pag. 72 behandelt ist, sei zunächst hier nur vom Gehilfen die Rede. Bezüglich des Unterschiedes zwischen Gehilfen und Täter dürfte aus der Art und Weise, wie § 34 die einzelnen Gehilfenhandlungen genau darzustellen sucht, zu entnehmen sein, dass der Gesetzgeber mehr die Art der Mitwirkung des Gehilfen zum Erfolg als dessen Willensrichtung berücksichtigt wissen wollte. Die Ansichten sind natürlich darüber geteilt. So erblickt z. B. Goltdammer[2] auch hier den Unterschied zwischen Täter und Gehilfen subjektiv darin, dass ersterer die Tat als seine eigene vollbringt, während der Gehilfe für eine fremde Absicht wirkt.

Was die Bestrafung des Gehilfen anlangt, so verfolgt das Gesetz den bereits in der Einleitung angedeuteten Grundsatz, dass dasselbe Strafgesetz, welches auf den Täter Anwendung findet, zugleich auch auf den Teilnehmer anzuwenden ist,[3] ein Prinzip, welches der Code pénal mit den Worten zum Ausdruck gebracht hat: »Les complices d'un crime . . . seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime.«[4] Strafmilderung tritt nur im Falle der Beihilfe ein, vorausgesetzt, dass letztere nicht wesentlich war; wurde ausserdem noch das

---

oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet, oder bestimmt hat.

2. Wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge und andere Mittel, welche zu der Tat gedient haben, wissend, dass sie dazu dienen sollten, verschafft hat oder wer in den Handlungen, welche die Tat vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Täter wissentlich Hilfe geleistet hat.

[1] Citiert bei Oppenhoff Comm. S. 90 Note 10.

[2] Materialien Bd. I S. 300.

[3] Auf den Teilnehmer an einem Verbrechen . . . . ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Täter Anwendung findet. (§ 35).

[4] Code pén. Art. 59.

Vorhandensein mildernder Umstände festgestellt, so erfolgt eine weitere Herabsetzung der Strafe.[1]

Ueber die Frage, inwieweit die Handlung des Täters dem Gehilfen zuzurechnen ist, ebenso über den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Teilnehmers hat das Gesetzbuch keine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Was den letzteren Punkt anlangt, so scheinen, wie aus den von Oppenhoff[2] angeführten Beispielen sich entnehmen lässt, folgende Gesichtspunkte massgebend gewesen zu sein:

1. Erhält die strafbare Tat durch die persönlichen Verhältnisse des Täters eine besondere strafrechtliche Qualifikation, so wirkt dieselbe auch gegenüber dem Teilnehmer. Der Teilnehmer am Hausdiebstahl (§ 217 Nr. 4) z. B. soll ebenfalls von der erschwerten Strafe des Täters getroffen werden.

Bezüglich der Teilnahme an reinen Amtsdelikten bestimmt § 331 Abs. 2 sogar ausdrücklich, dass für Teilnehmer, welche Nichtbeamte sind, »die allgemeinen Grundsätze über die Teilnahme« gelten sollen. Ein solcher Teilnehmer ist sonach ebenfalls strafbar.

2. Andere in der Person des Täters vorliegende Gründe, wie z. B. Straferhöhungs-, Strafmilderungs- oder -Aufhebungsgründe wirken nur diesem, nicht dem Teilnehmer gegenüber, ebenso umgekehrt.

Der spezielle Teil enthält verschiedene Sonderbestimmungen über Beihilfe; so trifft insbesondere nach § 180 den Teilnehmer am Kindsmord nicht die der Mutter angedrohte geringere Strafe, sondern seine Bestrafung erfolgt vielmehr nach den Bestimmungen über Mord und Totschlag.

Der fremde Teilnehmer am Familiendiebstahl ist fernerhin nach ausdrücklicher Bestimmung des § 228 Abs. 2 strafbar.

§ 14.

Das Bayrische Strafgesetzbuch vom 1. Juli 1862.

Das 5. Hauptstück trägt die Ueberschrift: »Teilnahme und Begünstigung«; dem gegenüber steht wie beim Preussischen St. G. B. die Täterschaft.

[1] § 35, Satz 2.
[2] Comm. S. 87 ff.

I. Die Täterschaft.

Täter ist, wie aus Art. 52 Abs. 1 [1] zu entnehmen ist, »derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat.« Der Miturheber ist vom Gesetz nicht ausdrücklich definiert. Bestimmungen über Komplott enthält auch das Bayr. St. G. B. nicht; von Bande ist nur in den Art. 274 Ziff. 5 und 301 Ziff. 3 für die Fälle des Diebstahls und des Raubes die Rede. Etwas detaillierter sind dagegen wiederum die Vorschriften über Raufhandel, bezw. »Schlägerei«.[2]

Wurde nämlich dabei eine Tötung oder besonders schwere Körperverletzung verübt, so trifft diejenigen, welche sich an der Schlägerei beteiligt und an dem Getöteten oder Beschädigten Tätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tötung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafe — eine Gefängnisstrafe von nicht unter 6 Monaten. Die Anderen können wegen der blossen Beteiligung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden. Geringere Bestrafung tritt für beide Arten der Teilnehmer ein, wenn eine Körperverletzung geringeren Grades erfolgt ist; entstand die schwere Körperverletzung durch das Zusammenwirken Mehrerer, so wird jedem Einzelnen dieser Erfolg zugerechnet. Für den Fall, dass jemand in einer Schlägerei nur Verletzungen geringerer Art erlitten hat, ist Arrest- oder Geldstrafe angedroht, und zwar hier ganz allgemein für »diejenigen, welche sich an . . . der Schlägerei beteiligt haben.«

II. Die Teilnahme.

Zu den Teilnehmern zählt das Gesetz kurz gesagt:

1. den Anstifter,
2. den Gehilfen.

Was zunächst den Gehilfen anlangt, so gilt das bezüglich des Unterschieds zwischen diesem und dem Täter bereits bei

---

[1] Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht bloss denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Täter), sondern ebenso jeden Teilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

[2] Art. 240, 241.

Besprechung des Preussischen St. G. B. Ausgeführte,[1] auch für das Bayrische St. G. B.

Artikel 54 enthält eine eingehende Detaillierung der in Art. 52 Abs. 1[2] charakterisierten Teilnehmertätigkeit und zählt insbesondere in den Nr. 2—4 Fälle der intellektuellen Beihilfe, sowie der Hilfeleistung vor und während der Tat auf.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass nicht nur der Täter, sondern auch der Teilnehmer von der auf das Verbrechen selbst angedrohten Strafe betroffen wird, und zwar gilt dieser Grundsatz ohne Ausnahme für den Anstifter.[3] Für die Fälle der Beihilfe[4] jedoch kann die Bestrafung der Teilnehmer wesentlich herabgesetzt werden, und zwar bei Verbrechen, welche unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, bis auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zu einem Viertel des niedrigsten Strafmasses, sogar ohne dass besondere Strafmilderungsgründe nachgewiesen zu sein brauchen.[5] Die vom Täter ausgeführte Tat beeinflusst die Strafe des Gehilfen nur insoweit, als sie auch von dessen Vorsatz umfasst wird.[6]

Ueber den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Teilnehmers enthält das Bayr. St. G. B. äusserst eingehende und übersichtliche Bestimmungen. Abgesehen von der oben citierten allgemeinen Vorschrift des Art. 52 Abs. 2, und dem Grundsatz des Art. 69 Abs. 2, wonach die Strafbarkeit erhöhende Tatumstände, soweit sie dem Handelnden unbekannt sind, auch bei dessen Bestrafung nicht berücksichtigt werden dürfen, lässt sich aus Art. 65 Folgendes entnehmen:

A. Für Fälle, in welchen das persönliche Verhältnis des Täters die Strafbarkeit der Tat erst begründet oder der Tat wenigstens eine besondere Qualifikation verleiht, ist

[1] S. o. pag. 67.

[2] S. o. pag. 69, Fussnote 1.

[3] Art. 54 Ziff. 1.

[4] Art. 54 Ziff. 2—4.

[5] Art. 55 Abs. 1.

[6] War die Absicht eines Teilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringen strafbaren Tat gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe. (Art. 52 Abs. 2.)

1. falls nur ein Täter vorhanden, bei Bemessung der Strafe der Teilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zugrundezulegen, welches auf die vom Täter verübte strafbare Handlung anwendbar ist. Der Teilnehmer am Ascendententotschlag wird daher mit der auf das qualifizierte Verbrechen gesetzten Strafe, der Teilnehmer am Amtsdelikt, wiewohl Nichtbeamter, mit der Strafe des Dienstverbrechens belegt;

2. falls mehrere Täter vorhanden sind, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, jenes Strafgesetz, nach welchem die Tat am schwersten strafbar erscheint, bei sämtlichen Mitschuldnern und Begünstigern zugrundezulegen.

Wenn also von 2 Mittätern der eine mit dem Getöteten in aufsteigender Linie verwandt ist, so trifft sowohl den andern Mittäter als auch den Teilnehmer die Strafe des Ascendententotschlags.

B. Für Fälle dagegen, in welchen durch das persönliche Verhältnis des Täters die rechtliche Qualifikation der Handlung nicht beeinflusst wird, bestimmt Art. 65 Abs. 3: »Bestehen nur für die Person eines einzelnen Täters, Teilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschliessen oder tilgen, so sollen diese bei Beurteilung der Strafbarkeit der übrigen weder zum Vorteil noch zum Nachteil derselben in Betracht gezogen werden.«

Aus den Vorschriften des besonderen Teils ist besonders Art. 231 Abs. 2 hervorzuheben, wonach der Teilnehmer am Kindsmord nicht die auf dieses Delikt der Mutter in Art. 231 Abs. 1 angedrohte Strafe erleidet, sondern wegen Teilnahme am Mord bestraft wird.

Weiterhin ist nach Art. 234 Abs. 2 der Gehilfe beim Abtreibungsdelikt mit der gleichen Strafe wie die Schwangere selbst bedroht.

2. Kapitel.
Die Anstiftung.

§ 15.
I. Das Preussische Strafgesetzbuch.

§ 34 bezeichnet in Ziff. 1 den Anstifter ausdrücklich als Teilnehmer.[1] Denselben trifft, wie aus § 35 zu entnehmen ist, ausnahmslos die auf das Verbrechen gesetzte Strafe. Bezüglich der Definition des Anstifters ist die Aehnlichkeit mit der im R. St. G. B. § 48 enthaltenen unverkennbar. Auffallend ist nur die enge Fassung des § 34 Preuss. St. G. B., wonach Anstifter nur derjenige ist, welcher den Täter .... bestimmt hat (vgl. dagegen R. St. G. B.: wer einen Andern .... bestimmt hat). Eine Anstiftung zur Beihilfe wäre somit nach Preuss. St. G. B. nicht denkbar.

Die Frage, inwieweit der Anstifter für den excessus mandati haftet, hat das Gesetz nicht ausdrücklich geregelt; massgebend sind lediglich die allgemeinen Grundsätze, welche allerdings der Auslegung einen weiten Spielraum gewähren. So haftet z. B. nach Oppenhoff[2] der Anstifter überhaupt nur, »wenn der Angestiftete nicht etwas qualitativ Anderes, sondern nur etwas quantitativ Geringeres beging«.

Nach Goltdammer[3] jedoch hat der Anstifter sowohl für den quantitativ als auch qualitativ schwereren Erfolg einzutreten, wenn beide Verbrechen »entweder die Mittel zu dem von ihm gewollten Zweck sind, oder nach der Natur der Sache als Folgen daraus entstehen konnten«.

Ueber den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Anstifters wurde bereits oben bei Besprechung der gemeinsamen Bestimmungen über Teilnahme gehandelt.[4]

Ein Versuch der Anstiftung ist nur im speziellen Fall des § 36 strafbar, wenn nämlich die Anstiftung nicht bei bestimmten Personen, sondern allgemein durch öffentliche Reden, durch Schriften, Abbildungen und andere Darstellungen erfolgt. Hier

[1] S. o. pag. 66.
[2] Comm. pag. 84.
[3] Materialien S. 314 (Bd. I).
[4] S. o. pag. 68.

bestimmt Abs. 2: »Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein . . . .«

II. Das Bayrische Strafgesetzbuch.

Dasselbe rechnet den Anstifter, wie aus Art. 54 Nr. 1 zu entnehmen ist, ebenfalls zu den Teilnehmern.[1] Auch hier kann nach Art. 55 bezüglich des Anstifters die auf das Verbrechen selbst gesetzte Strafe nicht herabgemindert werden.

Ueber die Haftbarkeit des Anstifters für den excessus mandati stellt Art. 52 Abs. 2 das bereits oben erwähnte Prinzip auf.[2]

Ueber den Einfluss persönlicher Verhältnisse vgl. oben pag. 70 ff.

Versuch der Anstiftung ist straflos: er ist jedoch in Ausnahmefällen für strafbar erklärt, so insbesondere, wenn jemand einen Anderen »durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat«, bezw. wenn jemand, »um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.«[3] Ebenso ist derjenige — ähnlich dem Fall des § 36 Preuss. St. G. B. — wegen der blossen Aufforderung strafbar, »welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Presserzeugnisses zur Verübung einer strafbaren Tat aufgefordert hat.«[4]

3. Kapitel.

Begünstigung, unterlassene Verhinderung und unterlassene Anzeige.

§ 16.

Die Begünstigung.

Was die rechtliche Natur derselben betrifft, so dürfte die

[1] Als Teilnehmer ist zu betrachten:
»Wer durch ausdrücklichen Rat oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrtums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare Tat verursacht hat.«

[2] S. o. pag. 70 Fussnote 6.

[3] Art. 56.

[4] Art. 57.

Begünstigung sowohl nach Preussischem als nach Bayrischem St. G. B. bereits als selbständiges Vergehen zu betrachten sein, wiewohl auch hier dieser selbständigen Stellung durch Aufführung der Bestimmungen über Beihilfe im besonderen Teil noch kein sichtbarer Ausdruck verliehen ist. Was speziell das Preuss. St. G. B. anlangt, welches die Begünstigung noch unter der Ueberschrift des 3. Titels »Von der Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen« behandelt, so scheint hierin auf Grund der Ausführungen auf pag. 67 lediglich ein äusserliches Versehen vorzuliegen.

Der Tatbestand der Begünstigung selbst stimmt nach Preuss. St. G. B. § 37 teilweise sogar im Wortlaut mit dem § 257 des R. St. G. B. überein, — R. St. G. B. spricht nur im § 257 erweiternd: Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet — während das Bayr. St. G. B. im Art. 58 die einzelnen Begünstigungshandlungen, unter welchen auch die Partiererei mit inbegriffen ist, einzeln aufzählt. Gewerbsmässige Begünstigung ist auch hier Strafschärfungsgrund; Angehörige des Verbrechers sind wegen persönlicher Begünstigung straflos.[1]

§ 17.

Unterlassene Verhinderung und unterlassene Anzeige.

I. Das Preussische Strafgesetzbuch.

Dasselbe kennt eine Strafbarkeit der Unterlassung der Verhinderung bevorstehender Verbrechen nach § 39 — analog § 139 R. St. G. B. — nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Das Verbrechen muss ein gemeingefährliches sein (Hochverrat, Landesverrat, Münzfälschung, Mord, Raub, Menschenraub oder ein das Leben von Menschen gefährdendes, gemeingefährliches Verbrechen).

2. Der Unterlassende muss zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich war, glaubhafte Kenntnis erhalten haben;

3. das Verbrechen muss wirklich begangen oder wenigstens »zu begehen versucht« worden sein.

[1] § 37 Abs. 2 bezw. Art. 61.

Im Gegensatz zu den meisten der vorher citierten Bestimmungen werden selbst die Angehörigen des Verbrechers nicht von der Strafe der unterlassenen Verhinderung befreit.

Von einer Anzeigepflicht bereits begangener Verbrechen spricht das Gesetzbuch nichts. Eine solche bestand demnach nur im Falle einer Amtspflicht.

II. Das Bayrische Strafgesetzbuch.

Eine Verhinderungspflicht bevorstehender Verbrechen erwähnt das Gesetzbuch in Art. 62. Die Voraussetzungen derselben sind ähnlich wie in § 39 des Preuss. St. G. B., nur ist der Kreis der bevorstehenden Verbrechen durch Hinzufügung von Aufstand, Majestätsbeleidigung und Notzucht erweitert. Glaubhafte Kenntnis vorausgesetzt, ist jeder Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise nur dann zur Verhinderung verpflichtet, wenn weder ihm noch anderen schuldlosen Personen daraus eine Gefahr erwächst. Voraussetzung der Strafbarkeit ist mindestens ein strafbarer Versuch des Verbrechens.[1]

Angehörige des Verbrechers sind nicht strafbar, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre.[2]

Beamte, welche unter Verletzung ihrer Amtspflicht die Verhinderung einer strafbaren Handlung unterlassen, werden, wenn es mindestens zu einem strafbaren Versuch derselben gekommen ist, nach Art. 63 Abs. 1 als Teilnehmer dieser Handlung bestraft. Zur Anzeige eines begangenen Verbrechens oder Vergehens ist nur ein Beamter oder öffentlicher Diener vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet.[3]

---

[1] Art. 62 Abs. 1.
[2] Art. 62 Abs. 2.
[3] Art. 64.

III. Abteilung.

Zusammenfassung.

1. Kapitel.

§ 18.

Der Teilnahmebegriff seit 1813.

Vergleichen wir den Teilnahmebegriff des R. St. G. B. mit dem der angeführten Gesetzgebungen, so ergibt sich, dass nur zwei Gesetzbücher, das Preussische und das Bayrische, unserer heutigen Auffassung entsprechen, indem sie unter Teilnahme nur die Anstiftung und Beihilfe verstehen.

Am weitesten hat das Hannoveraner St. G. B. den Begriff gefasst, indem es als Teilnehmer den Urheber (incl. Anstifter), Gehilfen und Begünstiger bezeichnet, etwas enger — Urheber, Anstifter und Gehilfe — das Sächs. St. G. B. von 1855, desgleichen auch das Badische St. G. B. Das Württ. St. G. B. versteht unter Teilnehmern die Gehilfen und Begünstiger, das Braunschweiger und Hamburger St. G. B. die »zufälligen Mittäter« (Nebentäter) — wie man modern sagen würde — sowie die Komplottanten, das Sächsische und Thüringer Gesetzbuch die Anstifter, die Komplottanten und Gehilfen. Am engsten ist der Begriff im Hessen-Darmstädter St. G. B. gefasst, wonach als Teilnehmer nur der Komplottant bezeichnet wird.

2. Kapitel.

§ 19.

Die Mittäterschaft.

Eine ausdrückliche Erwähnung der Mittäterschaft im Gesetzestext — wie dies R. St. G. B. in § 47 getan hat, — finden wir nur im Sächs. St. G. B. von 1855; gerade hier ist zugleich die verschiedenartige Auffassung der Mittäterschaft nach der subjektiven und objektiven Theorie (R. St. G. B.) besonders auffallend; ausserdem führen nur die Strafgesetzbücher von Braunschweig und Hamburg in Gestalt der »nicht vertragsmässigen

Teilnahme« (§ 42) bezw. der »nicht verabredeten Teilnahme«, (Art. 40) Fälle an, welche, wie bereits oben erwähnt, sich mit unserer Nebentäterschaft decken.

Im übrigen begegnen wir der Mittäterschaft nur in ihren Abarten des Komplotts und der Bande, ebenso in den teilweise sehr detaillierten Bestimmungen über Raufhandel.

Was die Bestimmungen über Komplott betrifft, so nehmen diese, wie wir gesehen haben, insbesondere in den Gesetzgebungen vor 1851 einen grossen Raum in der Teilnahmelehre ein. Auf dem rigorosen Grundsatz aufgebaut, dass alle Teilnehmer an der Verabredung bezw. am Beschluss — ganz gleichgiltig, wie und ob sie bei der Ausführung mitgewirkt haben — als Urheber zu bestrafen sind, trugen diese Bestimmungen, weil dem Grundsatz der Gerechtigkeit widersprechend, ihre Unhaltbarkeit bereits in sich, und fanden daher in den Gesetzbüchern von Preussen und Bayern überhaupt keinen Eingang, während Württemberg seine diesbezüglich erlassenen Bestimmungen durch Gesetz vom 13. November 1849 wieder aufhob.

Der Begriff der Bande kommt in den meisten Gesetzbüchern nur in Bezug auf bestimmte Delikte (grösstenteils bei Raub und Diebstahl) vor. Am allgemeinsten ist der § 38 Braunschw. St. G. B. und Art. 48 des Hamburger St. G. B. gefasst, Art. 81 des Hessischen St. G. B. verlangt dagegen wenigstens Richtung auf gleichartige Verbrechen.

Die Vorschriften über Raufhandel endlich, welche in manchen Gesetzbüchern nach dem alten Muster der Carolina eine sehr eingehende Casuistik aufzuweisen haben — ich erinnere insbesondere an das Württembergische und Badische St. G. B. — finden wir in den letzten Jahrzehnten vor dem R. St. G. B. ebenfalls auf ein Minimum reduziert.

3. Kapitel.

Die Beihilfe.

§ 20.

Begriff, Arten und Strafe des Gehilfen.

I. Die verschiedenartigen Definitionen des Gehilfen, wie sie uns in den angegebenen Gesetzgebungen entgegentreten,

gipfeln im wesentlichen in dem Gedanken, dass der Gehilfe wissentlich durch seine Tätigkeit das Verbrechen eines Anderen fördert. Je nachdem nun das Gesetz diese Tätigkeit des Gehilfen mehr betont als dessen Willensrichtung oder umgekehrt, liesse sich ein Schluss ziehen, ob das betreffende Gesetzbuch mehr auf dem Standpunkt der objektiven oder der subjektiven Theorie steht. Zweifellos lässt sich bei einem Gesetzbuch eine bestimmte Theorie nachweisen: die subjektive Theorie im Sächsischen St. G. B. von 1855. Im übrigen aber lässt der Gesetzestext in allen übrigen Gesetzbüchern verschiedenartige Auslegungen zu, sodass man mindestens zu dem Ergebnis gelangen muss, dass in den meisten Fällen eine Vermischung der Gedanken beider Theorien vorliegt.

II. Behufs Abstufung der Strafen unterscheiden einzelne Gesetzbücher verschiedene Arten von Gehilfen: so spricht das Württ. St. G. B. von Haupt- und Nebengehilfen, das Hannoveraner C. G. B. von Gehilfen höheren und geringeren Grades. Vielfach vertreten ist insbesondere auch die Unterscheidung nach Haupt- und Nebengehilfen.

Die Definition dieses socius principalis ist nicht einheitlich, denn während das Württ. Str. G. B. in Art. 75 als Hauptgehilfen denjenigen bezeichnet, welcher dem anderen bei Vollbringung der Tat einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, erfordert das Hessen-Darmstädter St. G. B. in Art. 73 noch, dass dieser Beistand unmittelbar bei Vollbringung der Haupthandlung erfolgt sein soll. Erstere Definition ist die massgebende geblieben; derselben haben sich auch das Badische (§ 139), Preussische (§ 35) und Sächsische St. G. B. (Art. 53) angeschlossen, nur dass dieselben die Bezeichnung, »wesentliche«, bezw. »nahe« Beihilfe gebrauchen. Dass übrigens der socius principalis im R. St. G. B. keine Aufnahme gefunden hat, ist durchaus nicht zu bedauern, da im Einzelfall regelmässig nur schwer zu konstatieren ist, ob die Hilfeleistung als wesentlich im obigen Sinn erachtet werden kann oder nicht.

III. Die Strafe des Gehilfen ist in sämtlichen Gesetzbüchern mit Ausnahme des Preussischen und Bayrischen geringer als

die des Urhebers. Eine Sonderstellung nimmt natürlich der socius principalis ein, welcher wie der Urheber bestraft wird, bezw. wenigstens wie ein solcher bestraft werden kann. Eine Ausnahme bezüglich der Strafe des socius principalis bildet nur das Sächsische St. G. B. von 1855 Art. 54 u. 55, wonach auch der »nahe« Gehilfe prinzipiell nur geringer wie der Täter selbst gestraft werden darf.

§ 21.

Einfluss persönlicher Verhältnisse seitens des Täters auf die Strafbarkeit des Gehilfen, Zurechnung des Erfolges.

I. Die Frage des Einflusses persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit des Gehilfen wird grossenteils nur mangelhaft durch die Gesetzgebungen beantwortet. Das Sächs. C. G. B. von 1838, das Thüringer und Hannoveraner St. G. B. enthalten gar keine, das Württembergische, Badische und Preussische St. G. B. nur unklare Bestimmungen. Gemeinschaftlich scheint indes der Grundsatz zu bestehen, dass Straferhöhungs-, Strafmilderungs- und Strafaufhebungsgründe, welche in der Person des Täters vorliegen, dem Gehilfen nicht zugute kommen bezw. ihm nicht zu Last fallen; der gleiche Grundsatz gilt auch umgekehrt. Andererseits besteht aber offenbar verschiedene Auffassung über die Frage, ob Umstände, welche, seitens des Täters vorliegend, dessen Tat eine besondere strafrechtliche Qualifikation verleihen, zugleich die Strafbarkeit des Gehilfen beeinflussen können.

Besondere Bestimmungen finden sich vielfach — so im Badischen, Bayrischen und Preussischen St. G. B. — für den Fall der Beihilfe zum Kindsmord, indem mit Ausnahme der Bestimmung des Badischen St. G. B.[1] dem Gehilfen die mildere Bestrafung der Kindsmutter nicht zugute kommen darf, derselbe also wegen Mordes bezw. Totschlags strafbar ist.

Auch der Fall der Beihilfe eines Nichtbeamten zum reinen Amtsdelikt ist vielfach ausdrücklich behandelt und in der überwiegenden Mehrheit zu Ungunsten des Gehilfen entschieden.

II. Bezüglich der Frage, inwieweit der Gehilfe für den Erfolg des Täters einzustehen hat, gilt trotz der vielen Varianten

[1] § 222, s. o. pag. 37.

allgemein der Grundsatz, der uns auch im modernen Recht geläufig ist, dass der Gehilfe nur insoweit den verbrecherischen Erfolg zu vertreten hat, als derselbe von seinem Vorsatz umfasst wird.

§ 22.

Versuch der Beihilfe, Rücktritt des Gehilfen.

I. Nach jetziger und auch nach damaliger Auffassung gibt es einen strafbaren Versuch der Beihilfe nicht, die Beihilfehandlung wird also erst in dem Augenblick strafbar, in welchem der Täter mindestens zu einem Versuch des Verbrechens vorgeschritten ist. Eine Ausnahme hievon haben das Hannoveraner und Braunschweiger St. G. B. gemacht, indem dieselben ausdrücklich die Beihilfe auch dann für strafbar erklären, wenn das Hauptverbrechen noch gar nicht versucht wurde.

In übertragener Bedeutung könnte man auch in den Fällen von einem Versuch der Beihilfe sprechen, wo das Versprechen der Beihilfe selbständig unter Strafe gestellt ist, so im Württemberger, Hannoveraner, Hessischen und Badischen St. G. B. Voraussetzung ist für die Strafbarkeit dieser Fälle allerdings — das muss wohl aus sämtlichen einschlägigen Bestimmungen herausgelesen werden — dass das Hauptverbrechen zur Ausführung gelangte bezw. wenigstens versucht wurde. Aber man kann hier insofern von einem Versuch sprechen, als ja die Beihilfehandlung, an sich betrachtet, noch gar nicht begangen, sondern deren Begehung erst versprochen wurde. Ob unter Umständen das blosse Versprechen der Beihilfe nicht als selbständiger Beihilfeakt betrachtet werden kann, ist allerdings Frage des Einzelfalles.

II. Während nach den herrschenden Grundsätzen der Gehilfe nur dann durch Rücktritt straflos wird, wenn er das Verbrechen verhindert hat, neigen die früheren Gesetzgebungen einer milderen Auffassung zu, so die drei oben genannten Gesetzbücher von Württemberg, Hannover und Baden, welche dem Gehilfen Straflosigkeit zusichern, wenn er seinen Rücktritt dem Urheber angezeigt oder bei der Obrigkeit rechtzeitige Anzeige erstattet hat. Nach Braunschweiger St. G. B. hat die

Zurücknahme der Zusage Strafminderung, und erst die erstattete Anzeige Straflosigkeit des Gehilfen zur Folge.

4. Kapitel.

Die Anstiftung.

§ 23.

Begriff des Anstifters und Strafe desselben.

I. Die verschiedenartigen Definitionen der Gesetzbücher stimmen gleichmässig darin überein, dass sie unter dem Anstifter denjenigen verstehen, welcher vorsätzlich den Täter eines Verbrechens zur Begehung desselben bestimmt hat. Auch bei denjenigen Gesetzgebungen, welche den Begriff »vorsätzlich« nicht in ihre Definitionen aufgenommen haben, wie z. B. das Braunschweiger, Sächsische (von 1838) und Preussische St. G. B., ist mit Sicherheit zu entnehmen, dass dieselben keine fahrlässige Anstiftung kennen.

Was die rechtliche Natur des Anstifters betrifft, so wird derselbe überwiegend als Urheber, und zwar gewöhnlich als »intellektueller« Urheber bezeichnet, nur das Preussische und Bayrische St. G. B. zählen, wie erwähnt, den Anstifter zu den Teilnehmern im engeren Sinn.

II. Die Strafe des Anstifters erfolgt prinzipiell nach dem gleichen Strafgesetze, welches auf den Angestifteten Anwendung findet; der Anstifter wird daher für gewöhnlich ebenso bestraft wie der Täter. Von diesem Grundsatz macht jedoch das Badische St. G. B. in § 120[1] insofern eine Ausnahme, als unter Umständen die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehilfen herabsinken kann.

§ 24.

Einfluss persönlicher Verhältnisse seitens des Angestifteten auf die Strafbarkeit des Anstifters, sowie den excessus mandati.

I. Die teils als Sonderbestimmungen, teils im Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen über Teilnahme angeführten Gesetzesvorschriften über die Frage der Einwirkung

[1] S. o. pag. 52.

persönlicher Verhältnisse sind ebenfalls nach den oben in § 21 Ziff. I angegebenen, leitenden Grundsätzen verschieden; es sei daher auf die obigen Ausführungen in pag. 79 verwiesen.

II. Bezüglich des excessus mandati haben verschiedene Gesetzgebungen — so insbesondere das Sächsische C. G. B. von 1838 Art. 36, und das Hannoveraner St. G. B. Art. 54 — versucht, durch bestimmte Präsumtionen die Grenzen der Haftbarkeit des Anstifters für den eingetretenen Verbrechenserfolg festzulegen; solche führen die genannten Gesetzbücher bezüglich der »notwendigen Mittel« sowie der »unvermeidlichen Folgen« an. Dass übrigens derartige Präsumtionen, welche lediglich aus rein objektiven Momenten die Haftbarkeit des Anstifters konstruieren, sehr bedenklich und unhaltbar sind, liegt auf der Hand.

Die andern Gesetzgebungen, soweit sie überhaupt durch ausdrückliche Bestimmungen den Fall des excessus mandati geregelt haben, streben alle den auch heute massgebenden Grundsatz an, dass der Anstifter für die Handlung des Täters nur insoweit verantwortlich gemacht werden kann, als sich diese im wesentlichen mit der Handlung deckt, zu welcher er ihn anstiften wollte.

§ 25.

Der „Versuch" der Anstiftung und Rücktritt des Anstifters.

I. Während die »versuchte« Anstiftung (d. h. die misslungene oder erfolglose Anstiftung) nach geltendem Recht straflos ist, finden wir in den Gesetzgebungen vor dem R. St. G. B. diesen Gedanken — es sei insbesondere an das Thüringer und Braunschweiger St. G. B. erinnert — noch nicht vertreten; es findet sich vielmehr die Tendenz, derartige Fälle mit der Strafe des beendigten oder nicht beendigten Versuchs, eventuell auch noch mit niedrigerer Strafe zu belegen. Im Preussischen und Bayrischen St. G. B. ist der Versuch der Anstiftung nur ausnahmsweise im ganz speziellen Fall der öffentlichen Aufforderung zu einer strafbaren Handlung selbständig unter Strafe gestellt.

II. Auch der geltende Grundsatz, dass der Anstifter nur dann durch Rücktritt straflos wird, wenn er selbst die Ausführung des Delikts, zu welchem er anstiftete, verhinderte, ist

in der Gesetzgebung vor dem R. St. G. B. noch nicht völlig zum Ausdruck gelangt, ich erinnere nur an die mildere Auffassung des Braunschweiger, Badischen, Sächsischen St. G. B. (von 1855).

5. Kapitel.

Begünstigung, unterlassene Verhinderung bevorstehender und unterlassene Anzeige bereits begangener Verbrechen.

§ 26.

I. Bezüglich der Tatbestandsmerkmale deckt sich die Begünstigung in sämtlichen Gesetzgebungen, wie bereits oben erwähnt, im wesentlichen mit der Begünstigung des R. St. G. B., nur dass vereinzelt — so z. B. im Sächsischen C. G. B., Württemberger und Bayrischen St. G. B. — auch die Partiererei zur Begünstigung im engeren Sinne gerechnet wird.

In der Gesetzgebung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — man denke besonders an das Württemberger St. G. B. — noch stellenweise als Teilnahme aufgefasst, erringt die Begünstigung allmählich die Stellung eines selbständigen Delikts, und es blieb dem R. St. G. B. vorbehalten, dieser selbständigen Stellung der Begünstigung dadurch auch äusserlich Ausdruck zu verleihen, dass es derselben einen Platz im besonderen Teil des R. St. G. B. einräumte.

II. Unterlassene Verhinderung und unterlassene Anzeige.

1. Eine allgemeine Verhinderungspflicht bevorstehender strafbarer Handlungen konstituiert lediglich das Württ. St. G. B. in Art. 93. In den übrigen Gesetzgebungen besteht eine solche nur bezüglich gewisser, besonders schwerer Verbrechen. Nur das Hamburger St. G. B. erwähnt als einziges diese Verhinderungspflicht überhaupt nicht.

2. Eine rechtliche Verpflichtung zur Anzeige bereits begangener Verbrechen begründet allgemein nur die Amtspflicht. Einzelne Gesetzgebungen dehnen jedoch diese Anzeigepflicht auch auf den Fall aus, dass jemand von dem Täter eines Verbrechens Kenntnis hat und weiss, dass ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden ist, aber dess-

ungeachtet die Anzeige unterlässt; diesbezügliche Bestimmungen enthalten die beiden Sächsischen Strafgesetzbücher, ferner das Württemberger und Braunschweiger St. G. B.

6. Kapitel.

Schlussbemerkungen.

§ 27.

Fragen wir uns zunächst, welche Strafrechtstheorie in den Strafgesetzbüchern seit Feuerbach vorherrscht, so lässt sich von ganz unbefangenem Standpunkte aus diese Frage nicht bestimmt beantworten. Positiv sicher lässt sich nur behaupten, dass das Sächsische St. G. B. von 1855 sich zur subjektiven Theorie bekennt. In allen übrigen Gesetzbüchern findet sich, wie bereits oben bemerkt, eine Vermischung beider Theorien; es können daher die gesetzlichen Bestimmungen — das Sächs. St. G. B. ausgenommen — nach der einen o d e r anderen Richtung hin gedeutet werden. Die Litteratur, soweit dieselbe Berücksichtigung finden konnte, steht allerdings grösstenteils auf dem Boden der subjektiven Theorie — so Hufnagel, Puchelt, Breidenbach, Goltdammer —, nur die Motive zum Braunschweiger St. G. B. enthalten eine entschiedene Stellungnahme g e g e n dieselbe. Die unmassgebliche Meinung des Verfassers selbst geht dahin, dass sämtlichen hier behandelten Gesetzgebungen mit Ausnahme des Sächsischen St. G. B. von 1855 die objektive Theorie zugrunde liegt, dass aber diejenigen Gesetzbücher, welche Bestimmungen über den socius principalis und über das Komplott enthalten, insoweit auch subjective Prinzipien in sich aufgenommen haben.

Im übrigen aber möge aus diesen Ausführungen hervorgegangen sein, dass sämtliche zur Besprechung herangezogenen Gesetzbücher trotz vieler Verschiedenheiten im einzelnen doch in ihren Grundgedanken eine gewisse Gemeinsamkeit aufzuweisen haben, ein Umstand, der gewiss in erster Linie dazu beigetragen hat, die Entstehung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, wie wir es bereits seit 1. Januar 1872 in Gestalt des Reichsstrafgesetzbuchs besitzen, zu beschleunigen und zu erleichtern.